Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 55 (1952)

Artikel: Die Rolle des Chronisten Aegidius Tschudi im Glarnerhandel oder

"Tschudikrieg"

Autor: Gallati, Frieda

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584650

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Rolle des Chronisten Aegidius Tschudi im Glarnerhandel oder «Tschudikrieg»

von Frieda Gallati

Der sog. Tschudikrieg ist eine der unerfreulichsten Episoden in der glarnerischen und eidgenössischen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Seinen Namen hat dieser schwere konfessionelle Zwist, der glücklicherweise nicht in einen eigentlichen Krieg ausartete, also nicht mit den Waffen, sondern nur mit Wort und Schrift ausgefochten wurde, wie bekannt, von seinem Haupturheber, Gilg Tschudi, erhalten. Die Rolle, die der berühmte Chronist zur Zeit dieses bemühenden Glaubenskampfes spielte, ist verschieden beurteilt worden. Joh. Jak. Blumer 1, der erste, der einen Einblick in die wichtigsten Akten zum Tschudikrieg im Archiv Schwyz gewann, allein nicht alle herbeizog und sich zudem durch die offiziell zur Schau getragene Friedfertigkeit Tschudis täuschen ließ, konnte zwar das Verhalten desselben bei den Glarner Religionsstreitigkeiten nicht billigen, weil er die Rechte der evangelischen Mehrheit im Lande Glarus mißachtet und sie mit Gewalt zu unterdrücken gesucht habe. Eine Erklärung und Entschuldigung dafür sah Blumer in der Tatsache, daß Tschudi mit zunehmendem Alter immer fester von seiner religiösen Ueberzeugung durchdrungen gewesen sei und in der Wiederherstellung des Katholizismus alles Heil erblickt habe, während es ihm bei seiner hervorragenden Stellung im Lande peinlich sein mußte, sich in der Minderheit zu befinden und gröbste Beleidigungen und Kränkungen zu erfahren. Dieses milde, obgleich begreifliche Urteil Blumers entsprang wohl hauptsächlich seiner Meinung, nicht Tschudi und die übrigen Häupter der altgläubigen Glarner, sondern die katholischen Orte hätten den Plan gefaßt, Glarus wieder zum alten Glauben zurückzuführen, und Tschudi habe anfänglich Frieden und Versöhnlichkeit im Auge gehabt.

Ein anderes Verdikt hat dann Wilhelm Oechsli über Gilg Tschudis Vorgehen während des Glarnerhandels gefällt ². Er sah in ihm den spiritus

Abkürzungsverzeichnis siehe Seite 148.

Aegidius Tschudi, Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation. Jahrb.
Glarus 7, S. 7—40.
Allg. Deutsche Biog., 38. Bd., S. 728 ff.

rector des ganzen Feldzuges gegen seine evangelischen Mitlandsleute und schrieb ihm eine eigentümliche Doppelrolle zu: heftige Agitation im geheimen und besonders anfänglich ein versöhnliches Auftreten nach außen hin. Dagegen haben namentlich zwei neuere Historiker Protest erhoben und Tschudi in Schutz genommen. Dominik Aufdermaur 3 bestreitet nicht nur die Anstiftung der Zwietracht durch Tschudi, sondern auch dessen Doppelspiel und glaubt, man müsse die Haltung dieses überzeugten Anhängers des alten Glaubens von seinem katholischen Standpunkt aus würdigen. Der Ansicht Aufdermaurs, Tschudi sei vor 1560 als Parteimann nicht hervorgetreten und die Aenderung seiner Stellungnahme sei erst durch die zunehmende Spannung zwischen den glarnerischen Religionsparteien bedingt gewesen, vor allem durch die Absicht der Neugläubigen, den Handel durch das sog. Eidgenössische Recht entscheiden zu lassen, pflichtet auch E. Franz Joseph Müller bei 4. Ein genaueres Studium des reichen Aktenmaterials, besonders in Schwyz, hätte diesen Irrtum verhütet.

Zum Verständnis — nicht zur Billigung und Rechtfertigung — der konfessionellen Leidenschaft Gilg Tschudis während des Glarnerhandels muß man sich vergegenwärtigen, daß der berühmte Chronist, Staatsmann und Politiker in seiner Jugend die Stürme der Reformation in seiner Heimat erlebte und schon damals dank seiner Begabung Gelegenheit zu mehrfacher Betätigung erhielt, so als Verfasser von schriftlichen Eingaben der Altgläubigen, ferner als einer ihrer Boten an der badischen Tagsatzung im September 1528, wo beide Parteien die im August verabredeten Vermittlungsartikel nicht annehmen wollten und die Altgläubigen sich heimlich um die Hilfe der V Orte im Kriegsfall bewarben, obschon ohne Erfolg ⁵.

³ Vgl. Aufdermaur, S. 55 ff.

⁴ Müller, Ius reformandi, S. 63 ff.

⁵ Die Verrichtung Tschudis in Baden im September 1528, von der man aus den Absch. IV, 1a, S. 1388 f., nichts erfährt, geht aus einer interessanten, von ihm selber im Namen der altgläubigen Glarner verfaßten, an die V Orte gerichteten Verteidigungsschrift vom 14. Juni 1564 hervor. Sie liegt in Schwyz, Fasz. 539, Nr. 69. Veröffentlicht wurde ihr zweiter Teil etwas gekürzt und in modernisierter Sprache von Paul Thürer in der «N. Glarner Zeitung» vom 2. Nov. 1928, Nr. 257 u. 258. Geschrieben ist sie nicht von Tschudis Hand, aber Thürer betont mit Recht, daß kein anderer als dieser der Verfasser sein kann. Eine von Thürer nicht bemerkte kleine Ergänzung am Rand im ersten Teil von Tschudis Hand und dieser erste Teil überhaupt sind sichere Zeugnisse für dessen Autorschaft. Diese aufschlußreiche Schilderung des Verhaltens der glarnerischen Altgläubigen seit Beginn der Reformation und ihrer Be-

Auch auf dem Tage zu Einsiedeln Mitte November 1528 war er einer der sechs Abgeordneten der altgläubigen Glarner 6. Sein Amt als Landvogt von Sargans vom Februar 1530 bis Februar 1532 hinderte ihn dann einige Zeit an einer offenen aktiven Mitwirkung bei den Glarnerhändeln; so gehörte er nicht, wie irrtümlich gemeint wurde, zu den 1531 in Erscheinung tretenden heimlichen Räten 7. Jedenfalls blieb er aber im Kontakt mit den Führern der katholischen Glarner und hat sich vermutlich von Sargans aus schriftlich zugunsten seiner Glaubensgenossen bemüht, vielleicht bei der Instruktion, welche die altgläubigen Glarner auf Wunsch der V Orte Ende November 1531 für den Vortrag der V örtischen Boten an der Landsgemeinde vom 8. Dezember entwarfen und die so scharf war, daß sie von den genannten Boten zurückgewiesen wurde 8. Der junge Gilg Tschudi stand also schon früh mitten in der Bewegung und bildete sich an ihr zum Politiker aus. Zweifellos hat die schroffe und rücksichtslose Art, mit der die Anhänger des neuen Glaubens zu jener Zeit ihr Uebergewicht zur Geltung brachten, in seiner Seele eine tiefe Bitterkeit zurückgelassen. So wurde ihm das Vorgehen seiner Partei bei ihrem ersten Kampf um den «alten wahren christlichen Glauben», ihr enger Anschluß an die V Orte, ihre Argumente, ihre Taktik und ihre Ziele gleichsam zum Leitstern bei dem spätern Aufleben dieser gefährlichen Zwistigkeiten. Die Vorwürfe und Beschwerden.

ziehungen zu den V Orten entstand, weil seitens der letztern am Ende des Tschudikriegs die Meinung laut geworden war, die katholischen Glarner seien selber an der Ueberhandnahme des neuen Glaubens schuld und sie hätten nicht beizeiten auf den Krieg gedrängt. Daher trägt der zweite Teil den Titel «Ablehnung der Beschuldigung, so man uns altgläubigen Glarnern unbillig und unverdient macht von etlichen, so der Sache keinen Grund wissen». Wahrscheinlich hat Tschudi bei der Abfassung dieser Verteidigungsschrift neben Akten im glarnerischen Archiv Aufzeichnungen benützt, die er am Ende der zwanziger Jahre über die damaligen Ereignisse und seine Betätigung dabei gemacht haben wird. Die Denkschrift vom 14. Juni 1564 war auch J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien II, 1, S. 32, Anm. 46, und «Die Reformation im Lande Glarus», Jahrb. Glarus 11, S. 21, bekannt, doch spricht er sich nicht über den Verfasser aus.

⁶ J. J. Blumer, Jahrb. Glarus 7, S. 10.

⁷ Thürer, l. c., verwechselt Gilg Tschudi mit seinem Vater Ludwig, dem sog. alt Vogt Tschudi, der einer der Führer der Altgläubigen und laut der «Ablehnung» Mitglied des geheimen Rates war, einer Institution, die auf katholischer Seite anscheinend damals zum erstenmal begegnet.

⁸ Diese Instruktion ist gedruckt bei *Joh. Strickler*, Actensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. IV, Nr. 1141. *J. J. Blumer*, Jahrb. Glarus 11, S. 20, nimmt mit Recht an, sie sei von den altgläubigen Glarnern ausgegangen, während Strickler zwar ebenfalls diesen Ursprung als gegeben erachtet, aber das Fehlen direkter Beweise

welche die Altgläubigen 1531 und 1532 gegen die Neugläubigen erhoben und die u. a. in einer von Tschudis Hand geschriebenen Gegenantwort der erstern auf eine Verantwortung der letztern vom November 1532 aufgezeichnet sind 9, kehren in den vielen Klageschriften Tschudis während des Glarnerhandels immer wieder; die Enttäuschung darüber, daß nach dem zweiten Kappelerkrieg das heiß ersehnte Ziel, im Lande Glarus die Reformation auszurotten und die Einheit des Glaubens herzustellen, nicht erreicht wurde, hat Tschudi auch während der verhältnismäßig friedlichen Jahre von 1533—1555 nicht verwunden. Vor allem erfüllte ihn die Tatsache, daß die Zahl der Altgläubigen immer mehr abnahm, mit größter Besorgnis, und als sich nach dem Tode des toleranten Pfarrers Valentin Tschudi in Glarus Anzeichen eines schärferen Kurses bei den Gegnern und eines weitern Schwindens der Anhänger des katholischen Bekenntnisses einstellten, war für ihn die Eröffnung eines systematischen Feldzuges gegen diese Gefahren nach dem Muster der Maßnahmen der Altgläubigen beim Beginn der Reformation gegeben. Wie damals waren die V innern Orte die einzigen, von denen eine wirksame Hilfe und Gegenaktion zu erwarten war, die einzigen, welche die Rekatholisierung des ganzen Landes Glarus kraft ihrer Macht verwirklichen konnten und gewiß auch wollten. So bezeugt Tschudi selber, daß die Altgläubigen seit dieser Zeit heimlich und oft auf den Tagsatzungen bei den katholischen Boten Klage geführt hätten, ihre Partei nehme täglich ab und die Neugläubigen hielten ihre Versprechen nicht, weshalb man bei den V Orten Hilfe, und zwar offenbar Waffenhilfe, verlangt hätte 10. Kläger kann nur Gilg Tschudi gewesen sein, denn er war der einzige Altgläubige, der auf den badischen Tagleistungen der fünfziger Jahre als glarnerischer Gesandter erschien und auch sonst häufig Gelegenheit hatte, mit Angehörigen der V Orte zusammenzukommen. Er ist entschieden derjenige, der die Ausfälle des Prädikanten in Betschwanden, des Zürchers Matthias Bodmer, bei einer Predigt in Linthal gegen das Fasten und die Heiligen, sowie die zunehmende Verbreitung des neuen Glaubens den V Orten berichtete und damit den Auftakt zu den

dafür erwähnt. Die direkten Beweise liefert nun aber die «Ablehnung» und zugleich die größte Wahrscheinlichkeit, daß deren Verfasser, Tschudi, 33 Jahre vorher auch an der Instruktion beteiligt war, da er sich über die ganze Angelegenheit außerordentlich gut unterrichtet zeigt. Auch Strickler schloß aus andern Akten auf die wahrscheinliche Mitwirkung Tschudis.

⁹ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 2, gedr. bei Strickler, IV, Nr. 1198.

^{10 «}Ablehnung».

nachfolgenden fast achtjährigen konfessionellen Händeln gab. Schon auf der Tagsatzung in Baden Ende Oktober 1555, wo Tschudi neben dem reformierten Paulus Schuler glarnerischer Gesandter war, wurde unter den Boten der katholischen Orte gerügt, daß die Glarner ihren Versprechungen nicht nachgekommen seien, so daß der neue Glaube sich je länger je mehr geltend mache und die Altgläubigen verschupft würden 11. Bezeichnenderweise erhielt Schwyz, dessen Häupter in der Folge Tschudis Vertraute waren, den Auftrag, Glarus zu warnen und an seine Versprechungen zu erinnern. Auf der Konferenz der V Orte in Luzern im Mai 1556 wurden der glarnerischen Angelegenheit neue Besprechungen, die geheim bleiben sollten, gewidmet. Auf einer weiteren Konferenz in Luzern Ende Juli gelangte der Handel durch die Ernennung eines eigenen Schreibers dafür und den Beschluß, eine Gesandtschaft nach Glarus abzuordnen, zur ordnungsgemäßen Form und größeren Bedeutung 12. Allein die Absicht der V Orte, auch Freiburg und Solothurn in die Sache zu verflechten, scheiterte. Am 23. August 1556 erschienen dann die Gesandten der V Orte vor der von ihnen begehrten Glarner Landsgemeinde und warfen den Neugläubigen den Bruch des Versprechens, beim alten Glauben zu bleiben, vor, ferner ihr Verhalten bei den Unruhen zur Zeit des Kappelerkrieges und besonders die Nichtbeachtung des Vertrages vom 8. Dezember 1531 und der Zusicherung, in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe wieder herzustellen, was in Schwanden und Linthal nicht geschehen sei; auch über die fortgesetzten Angriffe der Prädikanten auf katholische Einrichtungen und Bräuche beschwerten sie sich. Die Landsgemeinde erklärte, man wolle der Zusage vom 8. Dezember 1531, die aus verschiedenen Ursachen in einigen Punkten nicht ganz gehalten worden sei, nachleben und in Linthal einen Meßpriester anstellen, allein in Schwanden sei dies nicht möglich, da dort niemand die Messe begehre, sollte sich dies ändern, so würde auch in Schwanden ein Meßpriester gehalten werden, ebenso würde man jeden, der einen andern der Religion wegen beschimpfe, bestrafen ¹³.

¹¹ Absch. IV, 1e, S. 1351.

¹² Absch. IV, 2, S. 8, 14 f. Vgl. auch die undatierte, wohl aus dieser Zeit stammende Kopie eines Schreibens der V Orte an Glarus in Schwyz, Fasz. 538, Nr. 4, wo diese den Glarnern den Bruch der Zusagen von 1527 und 1528 vorwerfen, verschiedene, später wiederholte Forderungen stellen und auf die in der ≪Ablehnung≫ von 1564 geschilderten Vorgänge ausführlich anspielen, woraus auf Tschudi als Inspirator dieses Schreibens zu schließen ist.

¹³ Absch. IV, 2, S. 15 f. — Vgl. G. Heer, Jahrb. Glarus 28, S. 22 ff.

Gilg Tschudi, damals Statthalter, wird von dem Erfolg der von ihm eingeleiteten Aktion vorläufig befriedigt gewesen sein, nicht weniger von dem Gelingen des vorsichtigerweise schon vorher unternommenen Versuchs, sich als Ankläger zu tarnen. Am 13. und 17. August 1556, also vor dem Erscheinen der Vörtischen Boten in Glarus, beschwerte er sich im Rat über ein Gerede, er hätte die zu erwartende V örtische Gesandtschaft verursacht, womit ihm schändlich Unrecht geschehe. Er drohte mit der Rückgabe des ihm anvertrauten Landessiegels und seines Amtes als Statthalter. Der Rat nahm seine Erklärungen bereitwillig entgegen und gestattete ihm, sich an der künftigen Landsgemeinde zu verantworten, wenn er es wünsche 14. Von da an beginnt das Doppelspiel Tschudis, indem er nach außen hin Versöhnlichkeit und Friedensliebe zur Schau trug, während er in Wahrheit eine eigentliche Kriegshetze betrieb. Seine Klagen und Angebereien schlugen am meisten bei Schwyz ein, vornehmlich bei dem damaligen Pannermeister und späteren Landammann Christoph Schorno, dessen Frau Tschudis Schwester war. Zudem hatte Schwyz in den Vogteien Uznach und Gaster ein besonderes Interesse an der konfessionellen Zuverlässigkeit seiner glarnerischen Mitregenten, ein Hauptgrund seines engen Zusammenwirkens mit den glarnerischen Altgläubigen. Luzern und Unterwalden zeigten sich ebenfalls sehr eifrig, während Uri anfänglich und Zug dauernd mehr Zurückhaltung beobachteten.

Bald nach der Landsgemeinde vom 23. August 1556 setzte eine Untersuchung ein, ob die neugläubigen Glarner ihrer Erklärung und ihrem Versprechen nachgelebt hätten. Auf einer V örtischen Konferenz in Luzern am 9. September wurde u. a. beschlossen, ein schwyzerischer Abgeordneter solle dies in Glarus in Erfahrung bringen und zugleich dem Statthalter Tschudi und den Altgläubigen mündlich versichern, daß sie sich auf die Zusagen der V Orte, die zweifellos Hilfe für die Altgläubigen betrafen und wohl bei Gelegenheit der Gesandtschaft an die Landsgemeinde heimlich wiederholt worden waren, verlassen könnten 15. Als das Ergebnis der Untersuchung nicht befriedigend war, verlangten die V Orte Ende Oktober in einem Schreiben kategorisch, daß innerhalb einer kurzen Frist Meßpriester in Linthal und Schwanden angestellt würden, die auch predigen sollten, daß Kirchen und Altäre gemäß der Zusage von 1531 wieder geziert würden, Pfarrer Matthias Bodmer in Betschwanden des Landes verwiesen und

¹⁴ Glarus, Ratsprot. v. 13. u. 18. August 1556, S. 223, 227. Die Ratsprotokolle von 1555—59 sind teilweise defekt.

¹⁵ Absch. IV, 2, S. 16 f.

Seckelmeister Wichser von Rüti, der sich an der Landsgemeinde scharf gegen die Hinterbringer der glarnerischen Verfehlungen geäußert hatte, bestraft werde. Der drohende Ton dieses Schreibens gab den Anstoß zur Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde am 2. November, die den V Orten schriftlich versprach, den Landfrieden, die Zusage von 1531 und den Vertrag von 1532 zu halten. Unter den vier Ratsboten, die diese Zusicherung an jedem der V Orte auch noch mündlich vortrugen, befand sich Gilg Tschudi ¹⁶.

Auf der Tagsatzung in Baden im Februar 1557, wohin Tschudi und Landammann Paulus Schuler abgeordnet wurden und unter Wiederholung der Zusage der Landsgemeinde vom 2. November 1556 um eine Antwort ersuchten, erklärten die Vörtischen Boten, man lasse nun den Widerwillen gegen die Glarner fallen und werde mit ihnen wie bisher in eidgenössischer Treue und Liebe leben, unter dem Vorbehalt freilich, daß sie ihren Versprechungen nachkämen. Schuler und Tschudi äußerten sich darauf ihrer Instruktion gemäß über die Einigkeit beider Konfessionen in Glarus, die Anstellung eines Priesters in Linthal und die unfruchtbaren Bemühungen, auch für Schwanden einen Priester zu gewinnen, da dort niemand zur Messe gehen wolle, doch hätten sie nun den Priester in Glarus, Heinrich Schuler, angewiesen, in Schwanden wöchentlich ein- oder zweimal Messe zu lesen. Die Vörtischen Gesandten ließen sich zwar nicht zu der verlangten beruhigenden Antwort herbei, erklärten aber, daß sie in Rücksicht auf die dringenden Bitten der glarnerischen Gesandten, vorzüglich des Statthalters Tschudi, ihr Begehren in den Abschied nehmen wollten 17.

Längere Zeit blieb nun die Sache in der Schwebe, ohne daß von seiten der V Orte neue Forderungen an Glarus gestellt wurden. Aber im Frühling 1558 glaubte Tschudi wieder genügend Stoff zur Berichterstattung an seine Vertrauten in Schwyz zu haben. Im dortigen Archiv liegen Aufzeichnungen von seiner Hand über die bekannten Verfehlungen des Betschwandener Prädikanten Matthias Bodmer, die man laut dem von Tschudi abgeschriebenen Ratsprotokoll vom 17. September 1556 so nachlässig behandelt hätte, daß man sich mit seiner Verantwortung begnügt, ihn nicht bestraft und schließlich seine Flucht nicht verhindert habe ¹⁸. Das gleiche Doku-

¹⁶ Aufdermaur, S. 26 ff.

¹⁷ Jld. Fuchs, Eigidius Tschudi's Leben und Schriften, I, Beilagen, S. 159 ff. — Absch. IV, 2, S. 27. — Blumer, Jahrb. Glarus 7, S. 22 f.

¹⁸ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 6.

ment enthält eine Abschrift des Ratsprotokolls vom 25. April 1558, als der Handel des glarnerischen reformierten Vogtes Hieronymus Heer in Sargans erörtert wurde, den der Rat nach Glarus vorlud, weil er den Untertanen verboten hatte, außer Landes zum Nachtmahl zu gehen, und in Wartau hatte Messe lesen lassen. Hinzugefügt sind Meldungen über Reden und Drohungen verschiedener, mit Namen genannter glarnerischer Neugläubiger. Besonders peinlich berühren diese Angebereien, weil gerade um diese Zeit, am 24. April 1558, Tschudi mit den Stimmen der weitaus die Mehrheit bildenden Reformierten zum Landammann gewählt worden war. Wie aufrichtig seine auf der badischen Tagleistung im Juni 1558 im Namen von Glarus vorgebrachten Erklärungen gemeint waren, seine Entschuldigung wegen der Unmöglichkeit, in Schwanden Messe lesen zu lassen, seine Bitte, dies nicht übel zu nehmen, und die Zusicherung, daß man, sobald dort wieder Katholiken wären, sogleich für einen Priester sorgen werde, kann man sich vorstellen, nicht weniger seine mutmaßliche geheime mündliche Unterhaltung mit dem ihm gut bekannten und vertrauten Schwyzer Gesandten Landammann In der Halden 19.

Die V Orte unternahmen zunächst keine neuen Schritte, beschlossen aber auf einer Konferenz in Luzern anfangs Oktober, an der nächsten Tagsatzung die Glarner zu ermahnen, die katholischen Priester auch predigen zu lassen, sowie Glarus zur Rede zu stellen, warum nicht in Schwanden Messe gelesen werde 20. Sie ignorierten also nicht nur geflissentlich die Entschuldigungen der Glarner, sondern ließen sich auch beharrlich zu keiner Antwort auf dieselben herbei. Bald machte sich in Glarus deswegen eine gewisse Beunruhigung geltend, es wurden sogar Befürchtungen eines bevorstehenden Ueberfalls wegen laut, so daß der reformierte Alt-Landammann Joachim Bäldi Ende Oktober den in Baden auf der Tagsatzung weilenden Landammann Tschudi, den er vertrat, ersuchte, in Erfahrung zu bringen, was an der Sache sei, und um Bescheid bat, ob er den Rat zusammenberufen solle 21. An dieser Tagleistung scheinen die Boten der katholischen Orte entgegen dem Beschluß der vorhergehenden Konferenz in Luzern — wahrscheinlich im Einverständnis mit Tschudi — der Glarner wegen doch nichts vorgebracht zu haben, vielleicht weil sie in der Hauptsache nichts Neues zu sagen hatten und eine bloße Wiederholung der Klagen die andern Gesandten bei der Unzahl von Geschäften an dieser Ta-

¹⁹ Absch. IV, 2, S. 68 f. ²⁰ Absch. IV, 2, S. 76.

²¹ Glarus, Camerarius *Joh. Jak. Tschudi*, Familienakten II, p. 192, Kopie eines Schreibens von Bäldi an Tschudi, 25. Okt. 1558.

gung vor den Kopf gestoßen hätte. Es gab dann eine längere Pause in den Mißhelligkeiten zwischen Glarus und den V Orten, denn der Hauptantreiber war im Frühjahr 1559 durch seine Sendung auf den Reichstag in Augsburg im Namen der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen, über deren Ergebnis er auf der Junitagsatzung Bericht erstattete.

Bald darauf verbreiteten sich in Glarus neue Gerüchte über den Unwillen der V Orte, weil in Schwanden noch kein Meßpriester angestellt sei. Die dadurch in Unruhe versetzten Schwandener erschienen im August vor Landammann Tschudi mit der Bitte, im Rat ihre Bedrängnis und ihren leider vergeblichen guten Willen darzulegen, was Tschudi ausführlich tat, worauf der Rat beschloß, auf der nächsten Tagsatzung durch seine Gesandten von den Vörtischen Boten eine Antwort zu verlangen, wie man gesinnt sei und ihnen zu melden, daß es nicht an Glarus fehle, wenn in Schwanden die Messe nicht habe aufgerichtet werden können ²². Mit den unheimlichen Gerüchten Hand in Hand gingen auf beiden Seiten Angriffe und Reden gegen die Religion der Gegenpartei, so daß der Rat schon mehrere Bußen zu verhängen hatte. Um Schlimmerem vorzubeugen, unternahm er der Form halber nun energische Schritte zur Gewinnung eines Meßpriesters in Schwanden. Gilg Tschudi selber — ob im Ernst oder zur Verhüllung seiner wahren Absichten bleibe dahingestellt — erkundigte sich bei seinem Bruder Balthasar, dem toggenburgischen Landvogt des Abtes von St. Gallen, ob er keinen passenden Priester für Schwanden wüßte, was dieser natürlich verneinte mit der Erklärung, es werde sich auch keiner finden lassen 23. Es gelang dann doch, jemanden für den wenig verlockenden Posten ausfindig zu machen, aber vorher hatten die Führer der altgläubigen Glarner ihrem Endzweck, die Reformation im Lande Glarus völlig auszutilgen und die Einheit des Glaubens mit Gewalt herzustellen, durch die Ausarbeitung eines schriftlichen Projektes und einer förmlichen Kriegserklärung der V Orte an die glarnerischen Neugläubigen in gefährlicher Weise Gestalt gegeben.

Es handelt sich um das von E. Franz Joseph Müller aus dem Staatsarchiv Schwyz veröffentlichte Geheimprojekt vom Herbst des Jahres 1559 ²⁴. Die als Verfasser vorgetäuschten V Orte forderten darin die Auswanderung aller Einwohner des Landes Glarus, die den neuen Glauben

²² Glarus, Ratsprot. vom August bis Oktober 1559.

²³ Glarus, Camer. Joh. Jak. Tschudi, Sammlung vieler Tschudischer Urkunden, Balthasar Tschudi an Gilg Tschudi, 16. Sept. 1559, Or.

²⁴ Müller, Ius reformandi, S. 46 ff.

nicht aufgeben wollten, ferner die schwersten Strafen gegen Verächter der Zusagen und alle Widerspenstigen, die Entlassung aller Verdächtigen von den Aemtern, sowie eine weitgehende Umgestaltung der glarnerischen Verfassung in Hinsicht auf die Besetzung des Rates, dessen künftige, mit Namen genannte sechzig Mitglieder natürlich nur zuverlässige Katholiken oder sichere Ueberläufer zum alten Glauben sein konnten. Da eine solche Umwälzung auf friedlichem Wege ausgeschlossen war, sollte das Land Glarus — gemeint war nach der Besetzung durch die Truppen der V Orte - sechsundzwanzig «luthersche» Geiseln stellen, darunter Alt-Landammann Paulus Schuler, und während eines Monats hundert Mann aus den V Orten auf seinem Gebiet liegen lassen. Verlangt wurde außerdem die Bildung eines geheimen Rates von im ganzen zwölf auch mit Namen bezeichneten Männern, die neben dem Landammann über alle Verfehlungen wider die alte wahre Religion richten und urteilen sollten auf Grund der erhaltenen Anzeigen und Auskünfte, zu denen jedermann verpflichtet war. Allfällige Widersetzlichkeiten und Säumnisse der Gemeinden bei der Wiederaufrichtung der katholischen Religion sollten die geheimen Räte unverzüglich den V Orten melden, die ihnen dann mit Leib und Gut zu Hilfe kommen, die Widerspenstigen gehorsam machen und sie an ihrem Vermögen und Leben strafen würden. Eine jedem Landmann und Hintersäßen auferlegte Steuer sollte zur Ausstattung der Kirchen und zur Verbesserung der Kirchengüter und der Pfründen für die Priester dienen. Vorgeschrieben waren auch die vielen Feiertage, die man ganz oder halb bis nach der Messe beobachten sollte, und nicht vergessen war ein Vorbehalt der V Orte, jeden einstigen Stifter und Führer der neuen Religion nach ihrem Gutdünken besonders zu bestrafen.

Als Seitenstück zu diesem schmählichen, den souveränen Ort Glarus zu einer Art Untertanenland der V Orte erniedrigenden Dokument liegt in Schwyz eine von Gilg Tschudi geschriebene förmliche Kriegserklärung der V Orte an die neugläubigen Glarner ²⁵. Hier wird diesen ein ganzes Sündenregister seit dem Bruche der Zusagen von 1526—28 bis zum Jahre 1559 vorgehalten, ihnen ihres Uebermutes, Eidbruches und ihrer Treulosigkeit wegen der Landsfrieden, die von den V Orten gegebenen Zusicherungen und die Bünde aufgesagt und die Absicht kundgetan, sie anzugreifen, an Leib und Gut zu schädigen, so viel man könnte, sie der Regierung zu entsetzen und das Regiment ausschließlich mit Altgläubigen aufzurichten und

²⁵ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 50, vgl. Beilage I.

überhaupt mit ihnen zu handeln, «wie es sich mit offenen abgesagten Feinden zu handeln gebühre».

Dieses schlimmste Zeugnis für Gilg Tschudis Fanatismus, das zugleich seine Teilnahme am Geheimprojekt außer Frage stellt, ist von E. F. J. Müller gänzlich übersehen worden, sonst hätte er sich wohl die langen Ausführungen über die Möglichkeit von Tschudis Mitwissenschaft am Geheimprojekt erspart 26. Die Ansicht Müllers, der allerdings dem geheimen Rat die Kenntnis des Planes zutraut, aber die Autorschaft eher einem Anhänger Tschudis im Dorfe Glarus als diesem selbst zuschreiben möchte, rührt aus dem schon erwähnten, auch von Aufdermaur 27 vertretenen Irrtum her, erst im Jahre 1560, als die neugläubigen Glarner den Handel durch ihr Rechtbot auf ein anderes Geleise schieben wollten, trete die scharfe Parteinahme Tschudis hervor. Die Kriegserklärung von Tschudis Hand gehört aber bestimmt, wie das Geheimprojekt selber, in den Herbst 1559. Die Datierung des letztern setzt Müller zwischen den 31. Oktober und 30. November 1559, was wohl richtig sein wird, obgleich eine etwas frühere Entstehung nicht ausgeschlossen ist. Im Gegensatz zur Kriegserklärung weist das Geheimprojekt keine einheitliche Redaktion auf, wird also, wie Müller mit Recht betont, wohl unter Mitwirkung mehrerer altgläubiger Führer in Glarus entstanden sein und somit als ein den V Orten vorzulegender Entwurf zu gelten haben, während die klar und aktenmäßig von Tschudi verfaßte Kriegserklärung von diesen ohne weiteres hätte benützt werden können.

Ein einziges Begehren des Geheimprojektes, die Errichtung eines geheimen Rates aus den glarnerischen Altgläubigen, wurde verwirklicht, weil es von diesen selber abhing und nur die Wiederholung einer schon 1531

²⁶ Müller hat die von Tschudi verfaßte Kriegserklärung wohl deswegen übersehen, weil sie in Fasz. 538, eingelegt in Nr. 50, unter den zum Jahre 1561 gehörenden Akten chronologisch falsch eingereiht ist, wie übrigens noch andere undatierte Stücke. — Dagegen schreibt sie schon J. J. Blumer in der Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II, 1, S. 38, Anm. 64, richtig der gleichen Zeit wie das Geheimprojekt von 1559 zu.

²⁷ S. 56 f. Aufdermaur kannte die Kriegserklärung — vom Geheimprojekt scheint er nichts zu wissen — setzte sie aber zu spät «jedenfalls vor den 28. Oktober 1560» an, weil damals die Abkündung der Bünde durch die V Orte erfolgt sei. Hätte er sie genau gelesen, so hätte er merken müssen, daß sie ins Jahr 1559 gehört, denn es heißt «Dann sider denen drûyen jaren als ir die letste zuosagung gethon», gemeint ist die Zusage vom 2. Nov. 1556, und «in denen verschinen achtvndzwentzig jaren vwer zuosagung» [vom 8. Dez. 1531 betr. die Aufrichtung der Messe, Altäre u.s.w. in Linthal, Glarus, Schwanden und Näfels].

entstandenen Institution bedeutete ²⁸. Von da an führte der geheime Rat, an seiner Spitze Tschudi, alle den Glaubensstreit betreffenden Verhandlungen mit den geheimen Räten der V Orte, vornehmlich mit den schwyzerischen. Sonst aber war das Geheimprojekt samt der Kriegserklärung ein Schlag in die Luft.

Ungeachtet aller Heimlichkeit von seiten der Altgläubigen entstanden gegen Ende des Jahres 1559 «seltsame Zeitungen und Warnungen» in bezug auf den Unwillen der V Orte gegen die reformierten Glarner, die trotz eines erneuten Gesuchs, ihnen endlich eine Antwort zukommen zu lassen, wessen sie sich zu versehen hätten, und trotz eines Vorschlages zu gütlicher Verständigung im ungewissen blieben. Am 4. Dezember trug der Rat den Boten für die auf den 11. Dezember angesetzte badische Tagsatzung auf, von den V Orten die längst fällige Antwort zu verlangen und die lügnerischen Anschuldigungen, als ob die reformierten Glarner allerlei Untaten gegen die Meßpriester, die Kirchen und die Altgläubigen begangen hätten, welchen man mit Gewalt begegnen müsse, gebührend zurückzuweisen 29. Wirklich war die von Gilg Tschudi und seinen Genossen ausgestreute Saat aufgegangen: an der Konferenz der V Orte zu Luzern am 14. November wurde verabredet, zu den Altgläubigen in Glarus Gut und Blut zu setzen, sofern diese beim alten Glauben beharrten und ihren Verpflichtungen nachkämen; es wurden schon Maßnahmen für den Kriegsfall getroffen, die Kontingente eines jeden Ortes an Mannschaft und Geschütz festgesetzt und die Beschaffung von Geldmitteln besprochen. Allein nur vier Orte stimmten diesen scharfen, zweifellos dem Geheimprojekt und Tschudis Kriegserklärung entsprungenen Beschlüssen zu, Zug sonderte sich ab und blieb auch in der Folge bei seiner versöhnlichen, dem Frieden dienenden Haltung. Auch bei den andern trat rasch eine etwas größere Behutsamkeit ein, denn zwei Wochen später wurde auf einer neuen Konferenz in Luzern die Auseinandersetzung mit Glarus auf die künftige badische Tagleistung verschoben, wo Einsie-

²⁸ Müller, Ius reformandi, S. 60, Anm. 5, meint, die Behauptung Blumers, Staatsund Rechtsgesch. II, 1, S. 188, geheime Räte würden zuerst in den Streitigkeiten der V Orte mit Glarus genannt, sei unrichtig. Insofern ist sie es auch, weil Blumer anscheinend die geheimen Räte von 1559 im Auge hat; hingegen gab es tatsächlich schon 1531 (vgl. oben S. 102, Anm. 7) geheime Räte der altgläubigen Glarner, was aus der Müller unbekannten, von Tschudi verfaßten Verteidigungsschrift vom 14. Juni 1564 hervorgeht.

²⁹ Glarus, Ratsprot. v. 4. Dez. 1559, S. 726.

deln als Malstatt zur Erörterung des Streites vorgeschlagen werden sollte, freilich nicht etwa in der Absicht, die kriegerischen Pläne ad acta zu legen und den neugläubigen Glarnern entgegenzukommen, sondern sie je nach ihrer Verantwortung zu behandeln, nämlich ihnen, wenn sie sich den Forderungen der V Orte nicht fügen würden, die Bünde herauszugeben und sie nicht mehr als Eidgenossen zu betrachten 30. Die gemeineidgenössische Tagsatzung fand Mitte Dezember statt; Zürich, an das sich die reformierten Glarner in ihrer fatalen Lage selbstverständlich um Unterstützung gewandt hatten, ersuchte im Verein mit den übrigen sechs Orten die Gesandten der V Orte, einen allfälligen Unwillen gegen Glarus fallen zu lassen und ihnen die Vermittlung in diesem Zwist zu übergeben. Die Vörtischen Gesandten meldeten, Glarus habe die Bezeichnung einer Malstatt zur Erteilung einer Antwort verlangt, wozu man bereit sei. Als aber die Boten der sieben Orte beide Parteien dringend baten, sich gütlich zu vertragen und zu erlauben, daß auch Gesandte der andern Orte an diesem Tage zur Vermittlung anwesend seien, wurde die Ansetzung desselben verschoben und die Berichterstattung an die Regierungen beschlossen.

So war vorläufig das Schlimmste abgewendet und der Weg beschritten, der nach langen Mühsalen und Aengsten zum Ende des gefährlichen Zwiespaltes führen sollte. Allein die Führer der altgläubigen Clarner waren weit davon entfernt, ihre Pläne aufzugeben und die Situation nicht auszunützen. In Glarus dauerte die Spannung weiter, die gegenseitigen Schmähungen nahmen zu, eine abscheuliche Schändung des Altars in der Kirche zu Glarus durch die aus Bünden stammende Frau eines Reformierten anfangs Februar 1560 veranlaßte den besorgten Rat, die Missetat sogleich den V Orten mitzuteilen mit der Versicherung, man werde den oder die Urheber, sobald sie bekannt würden, an Leib und Leben strafen, was allerdings nicht möglich war, da die Täterin vorher landflüchtig wurde. Fortwährend hatte sich der Rat mit Klagen und Beschwerden wegen schimpflicher Reden und Verdächtigungen der Andersgläubigen zu befassen. Auch Gilg Tschudi figurierte unter den Anklägern, so zu Beginn des Jahres 1560 einer Ehrverletzung wegen, die sich aber als so unbestimmt erwies, daß ihm der Rat abriet, den Beschuldigten rechtlich zu belangen. Dennoch baten schon Ende März Gilg und sein Bruder, Hauptmann Jost Tschudi, wieder um Gericht und Recht gegen Jakob Goltzknopf einer «Zuredung» wegen. Es wurde Kundschaft darüber aufgenommen, aber einige Zeugen,

³⁰ Absch. IV, 2, S. 102 f., 104.

darunter der künftige Landammann Gabriel Hässi, ein Katholik, verweigerten die Aussage, weil sie der Meinung waren, was einer insgeheim, nicht öffentlich, zum andern sage, sei man nicht schuldig, mitzuteilen. Die Sache wurde vor die Landsgemeinde geschlagen, ihr Entscheid ist nicht bekannt, doch wurde die gerichtliche Erledigung bald darauf den beiden Tschudi gewährt. Auch über einen Prädikanten beschwerte sich Gilg Tschudi damals im Rat. Seine Amtsdauer als Landammann war nun abgelaufen, an der Landsgemeinde vom 28. April 1560 wurde Gabriel Hässi zu seinem Nachfolger erkoren. Bei der nochmaligen Wahl eines Altgläubigen hatte wohl die Furcht vor dem Unwillen der innern Orte den Ausschlag gegeben, waren doch wieder Reden verbreitet worden, diese würden im Mai das Land überfallen, und die Tschudi schrieben alle Dinge in die V Orte 31. Nun war Gabriel Hässi allerdings kein Mann nach dem Herzen Tschudis, weil er zu den Lauen und Duldsamen gehörte, die im Lande Glarus selber ein Hindernis für die Verwirklichung seiner Pläne bildeten. Sein ganzer Haß entlud sich denn auch künftig gegen seinen Nachfolger im Landammannamt und dessen Gesinnungsgenossen, obgleich Gabriel Hässi noch im Geheimprojekt von 1559 unter den gewünschten Ratsherren genannt und sogar zum Mitglied des geheimen Rates ausersehen war.

Trotz des Stillschweigens der V Orte Glarus gegenüber vom Januar bis zum Sommer 1560 wurden heimliche Vorbereitungen zum Kriege getroffen. Am 4. Mai wußte der neue, in Altdorf residierende Nunzius, Giovanni Antonio Volpe, nach Rom zu berichten, es scheine, die Häupter der katholischen Schweizer seien zum Bruch entschlossen, wenn Glarus die Verträge nicht halte 32. Für die Konferenz zu Luzern am 24. Mai hatten die Boten von Luzern, Schwyz und Unterwalden Vollmacht erhalten, sich über einen Beschluß des Glarnerhandels wegen zu verständigen, allein die von Zug und Uri waren nur instruiert, die Vorschläge anzuhören und zu referieren 33. Was den V Orten für einen Krieg am meisten fehlte, waren Geldmittel; in diesem Punkte sollte vor allem die Kurie einspringen. So wurde auf dieser Konferenz der Entwurf eines Schreibens an Papst Pius IV. vorgelegt, worin die katholischen Orte ihren Entschluß meldeten, die Altgläubigen in Glarus gegen die Unterdrückung durch die Neugläubigen zu schirmen und diese letztern mit dem Schwert zur Erfüllung ihrer Versprechen anzuhalten, weshalb man um drei Fähnchen Büchsenschützen und

³¹ Glarus, Ratsprot. vom Januar bis Ende Mai 1560.

³² Fry, Dok. I, Nr. 47.

³³ Absch. IV, 2, S. 125.

um die Deponierung der bereits vom Vorgänger Pius IV., Papst Paul IV. versprochenen 20 000 Kronen in Luzern ersuche. Schon im März hatte der nach Rom zur Begrüßung des neuen Papstes von den VII katholischen Orten gesandte Ritter Melchior Lussy in seiner Allokution sich über die Listen und treulosen Absichten der neuen heretischen Sekte in Glarus ausgelassen und an das Versprechen Papst Pauls IV. erinnert. Die 20 000 Scudi wurden darauf in Mailand deponiert, aber Pius IV., dessen größtes Anliegen die Fortsetzung und der Abschluß des Tridentiner Konzils war, wollte um keinen Preis einen Glaubenskrieg in der Eidgenossenschaft begünstigen und machte von Anfang an darauf aufmerksam, daß dieses Geld nur im äußersten Notfall verwendet werden dürfe. Daher erklärte Nunzius Volpe auf der Luzerner Konferenz, die 20 000 Scudi müßten vorläufig in Mailand liegen bleiben und sollten ausschließlich für die Verteidigung, auf keinen Fall für einen Angriffskrieg dienen 34. In der Folge haben die V Orte unaufhörlich bei Volpe auf die Hinterlegung der Summe in Luzern gedrängt, aber stets vergeblich. Die Festigkeit der Kurie in diesem Punkte war eine der Hauptursachen, daß der Glarnerhandel nicht in einen blutigen, die Eidgenossenschaft zerrüttenden Krieg ausartete.

Da bis zum Sommer 1560 von den V Orten nichts offen unternommen wurde, was den kriegerischen Plänen Auftrieb gegeben hätte, wurden die Führer der altgläubigen Glarner ungeduldig. Auf der langen Jahrrechnungstagsatzung in Baden setzte man zwar die längst in Aussicht genommene Verhandlung über die Glarner Sache nach Einsiedeln auf den 2. Oktober fest, ohne daß die V Orte den sich zur gütlichen Vermittlung anbietenden sieben unparteiischen Orten Gewähr dafür gaben, daß sie in Einsiedeln anwesend sein dürften 35. Damals schrieben die angesehensten glarnerischen Altgläubigen an den in Baden weilenden Gilg Tschudi, er möge den V Orten das, was man ihm aufgetragen, ernstlich vorstellen und ihnen versichern, man habe die einst zur Zeit der Reformation von den frommen Alten gegebenen Briefe und Siegel bisher gehalten nud werde sie weiter halten in der Hoffnung auf Gegenseitigkeit. Wenn die V Orte die altgläubigen Glarner zugrunde gehen ließen, müßten diese sich über jene beklagen und umgekehrt nicht; es würde jenen auch nicht gut ausschlagen, denn es scheine ihnen, die Sache ziehe sich zu lange hin 36. Tschudi hat

R. Feller, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, 1. Bd., S. 37 ff. — Fry,
Dok. I, Nr. 60, 61, 62.
Absch. IV, 2, S. 130, 132.

³⁶ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 14, Orig. d. d. 7. Juli 1560, besiegelt v. alt Landammann Dionys Bussi.

seinen Auftrag sicherlich pünktlich ausgeführt und offenbar dieses Schreiben dem Schwyzer Gesandten, Landammann Christoph Schorno, seinem Schwager, übergeben. Gleichzeitig meldete der katholische Pfarrer zu Glarus, Dekan Heinrich Schuler, dem ihm unbekannten, im Rufe eines Friedensfreundes stehenden Pfarrer in Altdorf, den Glarner Altgläubigen, die verunglimpft würden und täglich abnähmen, sei nicht anders zu helfen als mit der Hand, weder durch ein Konzil noch auf andere Weise, sonst werde der Abfall vollständig sein 37. Was die altgläubigen Glarner namentlich vermeiden wollten, war die Vermittlung der unparteiischen Orte und eine allfällige rechtliche Entscheidung. Schon Ende 1559 hatten die reformierten Glarner den Gedanken an eine solche in den eidgenössischen Bünden begründete Rettung aus der verhängnisvollen Sackgasse, in die sie geraten waren, aufgegriffen. In den unparteiischen evangelischen Orten, vor allem im Vorort Zürich, sahen sie begreiflicherweise ihre beste Stütze, und Zürich versäumte es nicht, im November 1559 eine Mahnung an die V Orte zu schicken, den Handel gütlich beizulegen oder ihn durch die unparteiischen Orte vermitteln, eventuell das Recht gemäß der Bünde walten zu lassen. Der wiederholten Ablehnung der V Orte zum Trotz setzten denn auch die neutralen Orte ihre Gegenwart auf dem Tag zu Einsiedeln durch. Für diese Tagung hatten die Führer der altgläubigen Glarner ihren Vertrauten in Schwyz genaue Anweisungen zukommen lassen, was alles den Neugläubigen vorzuwerfen sei, und ein Verzeichnis der glarnerischen Gesandten, die auf Verlangen der V Orte in Einsiedeln erscheinen sollten, beigegeben; selbstverständlich war Gilg Tschudi darunter 38. Irgendeine Entscheidung konnte bei der damaligen Einstellung beider Parteien in Einsiedeln nicht fallen. Schließlich boten die reformierten Glarner den V Orten gemäß der Bünde das eidgenössische Recht an, während ihre altgläubigen Landsleute erklärten, sie würden sich mit den V Orten nicht ins Recht einlassen 39.

Ganz kurz darauf, am 16. Oktober 1560, berichtete Gilg Tschudi, auch im Namen seines Bruders Jost, Vogt Mads und anderer Altgläubiger, seinem Schwager Schorno über die Drohungen, Verdächtigungen und Beschimpfungen, denen sie ausgesetzt seien, und besonders über den Verrat von Landammann Hässi, der anscheinend Mord und Untreue über seine Glaubensgenossen, vor allem über ihn, Gilg Tschudi, anrichten wolle und heim-

³⁷ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 12, d. d. 4. Juli 1560, Kopie. Vgl. Aufdermaur, S. 54.

³⁸ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 34.

³⁹ Absch. IV, 2, S. 139, 143 f. Vgl. zum Vergleichstag in Einsiedeln v. Oktober 1560 namentlich Aufdermaur, S. 32 ff.

liche Wege suche, «uns auf die Fleischbank zu geben.» Auch über die Verhandlungen in Zürich im Rat der Zweihundert und die vorläufigen Beschlüsse desselben, möglichst zu vermitteln und sich ruhig zu verhalten, war er unterrichtet, traute aber den Zürchern keineswegs und wollte durch seinen Bruder Caspar ihre Absichten ausspionieren und Schorno mitteilen lassen. Bei den neugläubigen Glarnern, bei denen noch nicht die mindeste Bekehrung zu spüren sei, heiße es, Zürich wolle wieder einen Tag ausschreiben, aber «Wir Altgläubigen vertruwend, es dörff keins tagens mer der Schidorten halb», denn so solle die Sache auf die längere Bank gespielt werden, was den Altgläubigen zu großem Nachteil gereichen würde. Man hoffe, Gott und die V Orte würden ihnen bald aus aller Not und Gefahr helfen 40. — Da Zürich wirklich des Glarnerhandels wegen auf den 27. Oktober eine Tagsatzung nach Baden ausschrieb, verabredeten die Boten der V Orte auf einer geheimen Konferenz in Luzern am 22. Oktober, den Tag zwar zu besuchen, aber im Falle der Unterstützung des Rechtbietens durch die Schiedorte zu entgegnen, die neugläubigen Glarner hätten den V Orten die Bünde gebrochen, den Vertrag von 1531 und ihre Versprechen nicht gehalten, weshalb man sie nicht mehr für Eidgenossen betrachten, sie von der Regierung in den gemeinen Vogteien ausschließen und auf den Tagungen nicht mehr neben ihnen sitzen, sondern ihnen die Bünde herausgeben wolle; sollten die Schiedorte auf der Verpflichtung der V Orte, das Rechtbieten anzunehmen, beharren, so werde man durch ein unparteiisches Recht entscheiden lassen, ob diese Verpflichtung bestehe 41.

Die genannten Beschlüsse, die allerdings nur auf Genehmigung der höheren Instanzen von den V örtischen Boten gefaßt worden waren, wurden Tschudi durch Schorno mitgeteilt, und ersterer beeilte sich, dem Schwyzer Landammann seine Ratschläge für die Antwort der V Orte auf der bevorstehenden Tagung zu geben, nämlich, wie man es anstellen solle, daß das unparteiische Recht einzig vor Schultheiß und Rat von Solothurn und nicht auch noch vor dem Vertreter eines reformierten Schiedortes abgehalten werde, oder daß wenigstens die Solothurner Regierung Obmann wäre, weiter, wie man die Erklärung, man wolle nicht mehr neben Landammann Hässi sitzen, begründen und womit man es ablehnen könne, eine von den Neugläubigen ausgearbeitete Verantwortungsschrift in Baden anzuhören. Daneben wiederholte Tschudi die Klagen über die Ver-

⁴⁰ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 23. Tschudi an Schorno, Glarus an Sant Gallentag, 1560. Or.

⁴¹ Absch. IV, 2, S. 144.

suche derselben, die Altgläubigen abtrünnig zu machen mit dem Erfolg, daß jetzt statt der 300 vor einem halben Jahr nur etwa 100 noch richtig standhaft seien. Er schilderte die große Gefahr, in der er selber stehe, weil man ihm vorwerfe, auch von seiten zürcherischer Standespersonen, er sei am meisten schuldig, denn wenn er wollte, könnte er allen Span beilegen. Er bat Schorno, dies den andern Vertrauten aus den V Orten anzuzeigen und ihm zu raten, wie er sich künftig verhalten solle 42.

Auf der Tagsatzung in Baden von Ende Oktober bis anfangs November, wo die V Orte trotz aller Mahnungen der unbeteiligten Orte den neugläubigen Glarnern wirklich alles das kund taten, was auf der Luzerner Konferenz vom 22. Oktober verabredet worden war, ihnen die Bünde aufsagten und eine Verpflichtung, Recht zu gewähren, verneinten 43, trat derselbe Mann, der im Jahre vorher eine Kriegserklärung der V Orte an seine reformierten Mitlandleute verfaßt und beständig die Ausführung des bösen Vorhabens empfohlen und gefördert hatte, als angeblicher Friedensstifter und Vermittler auf, nannte diejenigen, die ihn beschuldigten, die Zwietracht im Lande Glarus angestiftet zu haben, Lügner und verräterische Bösewichte und behauptete, der Handel wäre noch viel schlimmer ausgefallen, wenn er nicht wiederholt ins Mittel getreten wäre, wobei ihm die V örtischen Boten getreulich Sekundantendienste leisteten, gewiß ein unwiderleglicher Beweis für Tschudis Doppelspiel. Er setzte es auch weiter in Glarus fort, beschwerte sich heftig vor dem Rat über den Prädikanten von Betschwanden, Abraham Schneider, angeblich aus Basel, der ihn gescholten habe, er wolle Verräterei im Lande anrichten, ebenso über einen Verwandten, Balthasar Leuzinger, der hinter seinem Rücken behauptet habe, er sei der, der die Unruhe anstifte und Briefe, die dem Lande zuwider seien, in die V Orte schreibe. Der Rat ließ ihm nach Möglichkeit Gerechtigkeit widerfahren; er berichtete den Handel mit dem Prädikanten, der das Land verlassen hatte, nach Zürich und Basel und bemerkte u. a., man hätte sich dessen nicht versehen, daß ein Prädikant den Landammann Tschudi so höchlich ohne allen Grund an seiner Ehre verletze. Leuzinger, der seine Reden nicht so, wie sie ihm Tschudi vorgeworfen, zugab, mußte trotzdem einen Eid schwören, daß er Ammann Tschudi Un-

⁴² Tschudi an Schorno, 26. Okt. 1560. Dieses Schreiben wurde schon 1860 im 16. Band des *Geschichtsfreundes*, S. 273 ff., vom schwyzerischen Kantonsarchivar M. Kothing veröffentlicht, ebenso die folgenden Briefe Tschudis an Schorno vom 11. Nov. und 29. Dez. 1560 und 11. April 1561.

⁴³ Absch. IV, 2, S. 147 f. — Aufdermaur, S. 38 ff.

recht getan habe und ihn für einen Biedermann halte. Die Erregung im Lande Glarus nahm jedoch fortwährend zu, und die Räte, die zur Beurteilung von Verfehlungen gegen die strengen Verbote von Disputiererei, Schmähungen und Beleidigungen in Glaubenssachen kompetent waren, hatten viel zu tun, wobei man den Eindruck unparteiischer, gegen beide Teile gleichmäßig gehandhabter Rechtsprechung gewinnt und zugleich die Absicht erkennt, Alt-Landammann Tschudi, dem damals nicht nur Leute aus dem Volk, sondern wohl mehr noch manche der angesehensten Reformierten mißtrauten, zu schonen, um bei den V Orten keinen neuen Anstoß zu erregen 44. Dessenungeachtet ergingen sich die altgläubigen Führer, an ihrer Spitze Tschudi, in den Berichten an ihre Schwyzer Vertrauten in weiteren Anschwärzungen der Neugläubigen und der gemäßigten Katholiken, beklagten sich über parteiische Strafurteile, schilderten in maßloser Uebertreibung die Gefahr, in der sie angeblich schwebten und wiederholten fortwährend die dringende Bitte um Hilfe, denn ihnen kam es nur darauf an, die V Orte zur Tat aufzustacheln und jede Vermittlung zu vereiteln 45. In einem Bedenken über die auf der badischen Tagsatzung vom Januar 1561 vorgeschlagenen Vermittlungsartikel versicherten sie, dadurch würde ihnen nicht geholfen, sondern sie würden zugrunde gehen, wenn der neue Glaube neben dem alten bestehen bleiben sollte, auch ein Konzil, das noch etliche Jahre auf sich warten lassen werde, könne nichts nützen, ihnen helfe nur der Krieg: «das würde ein christlicher, göttlicher, billiger Krieg sein um der Ehre Gottes und der Erhaltung des Glaubens wegen 46.

Auf dieser Tagsatzung erklärten die drei Orte Luzern, Zug und Uri, sie verstünden sich nur zum unparteiischen Recht in bezug auf die Frage, ob sie bei einer klaren und zugegebenen Sache zum Recht verpflichtet seien

⁴⁴ Glarus, Ratsprot. v. 27. Jan. u. 4. Febr. 1561, S. 153, 158; Kauftgericht der Neun, 11. Febr. 1561. — Schwyz, Fasz. 538, Nr. 35, undatiert (Febr. 1561), Verzeichnis der 10 Abtrünnigen vom alten Glauben und der mit Kundschaft erwiesenen Schmachreden, Bericht über die Beschimpfung Landammann Tschudis durch den Prädikanten von Betschwanden, sowie über weitere Schmähungen und die milde Bestrafung derselben.

⁴⁵ Geschichtsfr. 16, S. 277 ff. Briefe Tschudis u. des altgläub. geheimen Rates an Schorno u. den geheimen Rat in Schwyz vom 11. Nov., 29. Dez. 1560, 11. April 1561.

⁴⁶ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 36, Bedenken der altgläubigen heimlichen Räte über die Mittel, die auf der Tagleistung in Baden auf Hilarius im 1561. Jahr gestellt wurden, undatiert. — Nr. 41, Begleitschreiben der altgläubigen heimlichen Räte von Glarus an die heimlichen Räte in Schwyz zum Bedenken, 4. Febr. 1561, besiegelt von Ammann Bussi, Ammann Tschudi und Vogt Mad. — Aufdermaur, S. 53 f.

oder nicht, während Schwyz und Unterwalden nicht einmal soviel zugestanden, sondern erst auf der Konferenz in Luzern am 11. März 1561 in dieses beschränkte Rechtbot einwilligten 47. Die Anzeichen einer Spaltung unter den V Orten, die Tschudi und seine Genossen begreiflicherweise sehr ungern sahen, mehrten sich, Zug war nie für scharfe Maßnahmen gewesen, aber auch Uri und Luzern ließen sich nicht mehr von einer kriegerischen Stimmung fortreißen im Gegensatz zu Schwyz und Unterwalden, wo seit Ende 1560 eine eigentliche, fast lächerliche Formen annehmende Volksbewegung gegen die neugläubigen Glarner im Gange war 48. Damals baten die Urner Magistraten den Nunzius Volpe, sich bei dem gegen die Lutheraner hetzenden Aegidius Tschudi für den Frieden zu verwenden, was Volpe allerdings ablehnte, da er sich gemäß den Weisungen der Kurie nicht in den Glarnerhandel mischen und keinen Präzedenzfall schaffen wollte. Die Kunde von der Kriegsbegierde Gilg Tschudis und seiner Brüder drang über die Unterwaldner Grenze, ein Berichterstatter aus dem Hasli meldete nach Bern, «die Tschudinen von Glariss» praktizierten mächtig in diesem Aufruhr 49.

Auf der badischen Tagsatzung im April 1561 kam man infolgedessen trotz dringender Mahnungen zur Versöhnung durch die Gesandten des Kaisers und Frankreichs nicht weiter, die V Orte erklärten, sie könnten die von den Schiedorten vorgeschlagenen Artikel nicht annehmen und blieben bei ihrem Rechtbot. Auf einer besonderen Zusammenkunft der Boten der VII katholischen Orte meldeten die von Schwyz und Unterwalden, sie würden auf Tagungen nicht mehr neben Landammann Hässi sitzen, obgleich kurz vorher Luzern, Zug und Uri versucht hatten, sie von diesem unguten und unfruchtbaren Vorhaben abzubringen. Einige ihrer Gesandten ersuchten den in Baden anwesenden Nunzius Volpe wiederum, Tschudi nahezulegen, er möge nicht so eifrig zum Kriege schüren 50. Auch glaubten die V Orte den Schein eines Vorgehens gegen Glarus, wie es im Geheimprojekt von 1559 festgesetzt war — zweifellos war etwas davon

⁴⁷ Absch. IV, 2, S. 169.

⁴⁸ Vgl. dazu Anzeigen f. Schweiz. Gesch. V, S. 225 ff. G. Tobler, Ein Unterwaldner Wilhelm Tell, S. 329 ff. Anton Küchler, Woher die große Aufregung der Unterwaldner im Glarnerhandel? — Aufdermaur, S. 68 f. — Fry, Dok. I, Nr. 151, 155, 174, 175.

⁴⁹ Fry, Dok. II, 1, Nr. 160, 161, Depeschen Volpes v. 29. Nov. 1560. — Tobler, 1. c., S. 228.

⁵⁰ Absch. IV, 2, S. 172 f., 176 f. — Schwyz, Fasz. 538, Nr. 44. — G. Heer, Jahrb. Glarus 28, S. 28, Anm. 1. — Fry, Dok. I, Nr. 217.

durchgesickert — von sich abwälzen zu müssen: sie gaben den Boten von Freiburg, Solothurn, Appenzell, Rottweil und des Abtes von St. Gallen, die alle der Tagsatzung beigewohnt hatten, ein Dokument zur Rechtfertigung ihrer Haltung mit, worin sie sich beschwerten, daß die neugläubigen Glarner zu einer Zeit, da sie am meisten zur Beilegung des Streites tun sollten, dem gemeinen Volk vorgäben, die V Orte wollten ihnen alle Freiheiten nehmen, auch Land und Leute berauben und über ihr Land einen Landvogt setzen, «das uns doch in unser Sinn noch Gedanken nie kommen» ⁵¹.

Anlaß, die reformierten Glarner wieder unter Druck zu setzen, gab dann im Mai 1561 die Wahl Jakob Schulers zum Landvogt in den aargauischen Freien Aemtern und Fähnrich Menzis zum Boten auf die Jahrrechnung in Lauis. Sofort meldeten die katholischen geheimen Räte von Glarus, darunter Gilg Tschudi, die Ernennung dieser beiden Neugläubigen «den V Orten zum Trotz» den geheimen Räten in Schwyz und wiesen sie an, Jakob Schuler nicht als Vogt zuzulassen, es sei denn, daß er schwöre, zum wahren Glauben zu stehen, nie mehr davon abzufallen und in Einsiedeln zu beichten; neben Fähnrich Menzi, der den Altgläubigen viel aufsätziger sei, als Schuler, solle man nicht sitzen. — Das Echo dieses Schreibens, das auch den andern vier Orten im geheimen kund getan werden sollte, blieb nicht aus. Die Boten auf der V örtischen Konferenz in Luzern am 3. Juni teilten den neugläubigen Glarnern mit, sie würden weder in Baden noch jenseits des Gebirges neben dem glarnerischen Boten sitzen noch den neugewählten Landvogt in den Freien Aemtern regieren lassen, da beide zu den Neugläubigen gehörten, denen man die Bünde aufgekündet habe. Nur neben solchen, welche die Zusagen, Bünde, Briefe und Siegel, die Glarus gegeben, gehalten hätten, werde man sitzen und einen solchen Vogt auch in den Freien Aemtern regieren lassen 52.

Die reformierten Glarner bemühten sich darauf, Schuler und Menzi zum Verzicht auf ihre neuen Aemter zu bewegen und sie durch andere den V Orten genehme Männer zu ersetzen. Auf der dafür vorgesehenen Landsgemeinde kam aber infolge der Obstruktion der Altgläubigen, die gegen den Wunsch der V Orte, beide Parteien sollten den Vogt und den Boten übers Gebirge wählen, nicht erschienen, die Wahl nicht zustande. Gilg Tschudi war damals auf einem Rechtstag außer Landes, wußte aber,

⁵¹ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 45.

⁵² Schwyz, Fasz. 538, Nr. 49, 50. — Absch. IV, 2, S. 179.

daß seine Glaubensgenossen nicht an der Landsgemeinde teilnehmen wollten und riet ihnen, ihre Gründe schriftlich oder mündlich den versammelten Neugläubigen darzulegen. Ein weitläufiger Bericht der glarnerischen Altgläubigen an die V örtischen Gesandten auf der badischen Tagsatzung im Juni über die Vorgänge bei der Wahl Schulers und Menzis und die Ursache ihres Fernbleibens von der folgenden Landsgemeinde geschah ebenfalls in seinem Namen und schloß mit der dringenden Bitte, sie möglichst bald ihres Elends zu entledigen, da ihr Anliegen kein anderes sei, als den alten Glauben im Land wieder aufzurichten und sie ohne Hilfe zugrunde gehen müßten. Ueber den zweifellos zur Verschärfung des Streites geplanten Schachzug der Altgläubigen, sich bei der zur Neuwahl der beiden Amtspersonen ausgeschriebenen Landsgemeinde abzusondern, klärte jedoch Landammann Hässi den Luzerner Gesandten, Schultheiß Jost Pfyffer, auf, und das hinterhältige Spiel verstimmte den Stand Luzern so stark, daß er Schwyz zu verstehen gab, es dünke ihn, die glarnerischen Altgläubigen handelten gefährlich und begehrten höchlich den Krieg, der aber den V Orten nicht gelegen und auch nicht billig vorzunehmen sei, wenn man eidgenössisch handeln wolle; man solle die Altgläubigen von Glarus ermahnen, von ihrer Kriegsbegierde abzustehen, den Austrag des vorgeschlagenen Rechtbotes zu erwarten, an der Landsgemeinde zu erscheinen und so zu handeln, daß sie es zu verantworten wüßten. Allein Schwyz reagierte darauf ganz im Sinne der glarnerischen altgläubigen heimlichen Räte und erwiderte in einem scharfen Schreiben, man wolle weder den Vogt in den Freien Aemtern noch den Boten übers Gebirge haben, und wenn die neugläubigen Glarner doch einen andern Vogt und Boten verordnen wollten, so wolle Schwyz dieselben nicht, auch kenne man Hässi, der den Altgläubigen mehr Uneinigkeit als Frieden und Ruhe verschaffe. — Seitdem der Luzerner Schultheiß der Darstellung Landammann Hässis sein Ohr geliehen hatte, war Gilg Tschudi nicht mehr gut auf ihn zu sprechen 53.

Auf Landammann Hässi und einige weitere «Zwickdörnen» — mit diesem wunderlichen Namen bezeichneten die Altgläubigen die gemäßigten, dem friedlichen Nebeneinanderleben beider Glaubensparteien geneigten Katholiken — sammelte sich im Sommer 1561 der Haß Tschudis und der andern heimlichen Räte, denn sie sahen in ihnen, deren Sicherheit Tschudi schon am Schlusse seiner Kriegserklärung von 1559 nur unter

⁵³ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 53—58. Akten v. Juni 1561. — Absch. IV, 2, S. 181.

einem Vorbehalt hatte gewährleisten wollen, nicht zu verachtende Gegner ihrer Absichten. Sie sandten nach Schwyz zuhanden der V Orte Verzeichnisse dessen, was sich Hässi in ihren Augen hatte zuschulden kommen lassen, worunter sein häufiger Verkehr mit den Neugläubigen, seine Anwesenheit bei deren Ratschlägen, seine Beziehungen zu seinem Schwiegervater, Alt-Landammann Bäldi, einem besonders scharfen Neugläubigen, dem er alles verrate, das Aufstellen von Wachen auf die falsche Nachricht von einem geplanten Ueberfall hin, seine Weigerung, im Verein mit Alt-Landammann Bussi und Gilg Tschudi die Neugläubigen zu bitten, wieder zum alten Glauben zu stehen, die Ehre, die ihm die letztern erwiesen und überhaupt sein Trug und seine Falschheit gegenüber den Altgläubigen die schwerwiegendsten Anschuldigungen bildeten. Auch nach Luzern schickten sie eine weitläufige Schilderung von Hässis unehrlichem Verhalten an der von ihnen nicht besuchten Landsgemeinde, daneben klagten sie bitter der Vorwürfe wegen, die einzelne von den V Orten ihnen ihrer Kriegsbegierde halber machten, und baten flehentlich, sie nicht zu verlassen 54. In diesem Stile geht die Berichterstattung Tschudis und seiner Gesinnungsfreunde über die mehr oder weniger wichtigen Vorgänge in Glarus, die Gefahr, in der sie sich befänden und die Notwendigkeit, ihnen in kurzem zu Hilfe zu kommen, bis in den Herbst hinein weiter. Auch auswärts wurden Kundschafter über unerlaubte Reden und Schmähungen aufgenommen; so wurde den im Juli in Luzern versammelten Boten der V Orte zuhanden ihrer Regierungen ein Schreiben etlicher altgläubiger Glarner an die heimlichen Räte in Schwyz zugestellt, das Kundschaften über in Weesen vorgefallene Scheltungen, das Fleischessen Landammann Hässis daselbst und andere Frevel desselben im Gaster enthielt 55.

Auf der Tagsatzung in Baden im Juni 1561 war der schon lange fällige Rechtstag, wo die Vorfrage, ob man in zugestandenen Dingen zum Recht verpflichtet sei oder nicht, entschieden werden sollte, endlich auf den 16. Oktober nach Einsiedeln angesetzt worden. Die V Orte suchten sich vorher über die Art, wie man im Glarnerhandel das Recht üben und wie man sich im Kriegsfalle organisieren wolle, zu verständigen, was ihnen aber nicht gelang, denn die Spaltung unter ihnen offenbarte sich immer deutlicher: auf der einen Seite standen die zum Krieg entschlossenen Orte Schwyz und Unterwalden, auf der andern die nur zu einem

⁵⁴ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 59, 61, 64—68, 105. Vgl. auch Beilage II. — Absch. IV, 2, S. 170.

⁵⁵ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 69 ff., 86, 100, 102. — Absch. IV, 2, S. 186.

Verteidigungskrieg bereiten Orte Luzern und Uri und der seine Teilnahme an einem Krieg gänzlich verweigernde Ort Zug. Auf dieser geheimen Konferenz hielten auch zwei Abgesandte der altgläubigen Glarner vor den Boten von Schwyz und Unterwalden einen Vortrag ⁵⁶.

Für den künftigen Rechtstag in Einsiedeln traf Tschudi die ihm nötig scheinenden Vorbereitungen, indem er die Punkte, die voraussichtlich die Neugläubigen zu ihren Gunsten anführen würden, nebst der seines Bedünkens richtigen Antwort darauf verzeichnete und den geheimen Räten in Schwyz zusandte mit der Bitte, sie allen denen, die auf diesem Tage im Namen der Altgläubigen ihr Amt auszuüben hatten, genau einzuprägen. Seine Ratschläge liefen darauf hinaus, schon bei der Vorfrage, ob man jedermann sowohl bei zugegebenen als bestrittenen Sachen Recht halten solle, zu vermeiden, daß bis zum Ausspruch des Haupturteils die neugläubigen Glarner neben den andern Gesandten auf Tagungen sitzen und Vogteien regieren könnten. Das Haupturteil selber sollte bestimmen, daß die Neugläubigen unverzüglich zum alten Glauben zurückkehren müßten, es wäre denn, daß durch ein allgemeines christliches Konzil etwas daran geändert würde. Dann müßte eine allgemeine Verzeihung erfolgen, alle Kosten auf Seiten der Glarner sollten aus dem gemeinen Landesseckel und auf Seiten der V Orte von den neugläubigen Glarnern bezahlt werden. Tschudi war auf die Verhandlungen so gespannt und hielt seine Anwesenheit im Lande für so wichtig, daß er Schorno um Rat bat, ob er auf Allerseelen nach Neukilch zur Untersuchung der Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Sulz und Schaffhausen verreiten solle 57.

Allein in Einsiedeln kam es zu keinem Urteil, sondern die sog. Zugesetzten, die von beiden Parteien gewählten Rechtsprecher, bemühten sich nochmals für eine gütliche Beilegung und entwarfen Vergleichsartikel, die jedoch von allen Beteiligten abgelehnt wurden ⁵⁸. Für die Führer der altgläubigen Glarner waren es Vorschläge, von denen keiner «die Neugläubigen beschwerte» und die nicht geeignet waren, den alten wahren Glauben im Lande zu erhalten. Sie baten ihre Schwyzer und Unterwaldner Freunde angelegentlich, diese Mittel nicht anzunehmen, und Tschudi ver-

⁵⁶ Absch. IV, 2, S. 188, 189. — Fry, Dok. I, Nr. 287, 297, 302.

⁵⁷ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 91, 100 (Schreiben der altgläub. heimlichen Räte an die heimlichen Räte in Schwyz von Tschudis Hand, 9. Okt. 1561).

⁵⁸ Absch. IV, 2, S. 193. — Fry, Dok. I, Nr. 310. Eine ausführliche Darstellung der Einsiedler Verhandlungen vom Oktober 1561 gibt G. Heer, Jahrb. Glarus 28, S. 29—41.

sicherte «Wir hätten alles getan, unser Gut und Blut zuzusetzen, damit wir wieder zum wahren alten Glauben gekommen wären, es hat uns nur an Helfern gemangelt, und die geschriebene, besiegelte Zusage der V Orte hätte uns wenig geholfen. Deshalb wollen wir uns verantwortet haben, wenn wir zum Glauben der Neugläubigen, damit wir Ruhe bekommen, treten müßten 59. Zugleich mit der Verwerfung der Einsiedler Artikel und der Anspielung auf ein vielleicht unerwünschtes Ende des Glarnerhandels infolge des Versagens der V Orte gaben die Führer der Glarner Altgläubigen ihre Meinung über die genannten Artikel in einem langatmigen Dokument kund, wo verlangt wurde, daß in Näfels, Glarus, Schwanden und Linthal keine Prädikanten geduldet werden und den Neugläubigen nur die sechs Pfarren Kerenzen, Niederurnen, Mollis, Betschwanden, Matt und Elm verbleiben sollten. Gar nicht gefallen wollte ihnen, daß in Strafsachen eine gleiche Anzahl von Neu- und Altgläubigen Recht sprechen sollten, weil die letztern ihrer Minderheit wegen in andern Dingen doch keine Gewalt hätten und nur Ungunst und Feindschaft ernten würden, wenn sie bei Uebertretungen nach Gebühr urteilen würden. Besser wäre es, meinten sie, man würde den Altgläubigen in allen Sachen das halbe Regiment zugestehen, so daß beide Parteien auf einer besonderen Landsgemeinde ihre Vertreter wählen könnten. Die Altgläubigen würden nur «Handfeste» ernennen, die künftig die alte Religion wohl wieder äufneten, wodurch viele Neugläubige zu dieser zurückkehren und die Dinge der Neugläubigen auf die gleiche Art zergehen würden, wie sie vorher zugenommen hätten. Auch könnten dann die Leute im Gaster, in Uznach und Weesen, die sich so tröstlich erwiesen hätten, desto eher beim alten Glauben geschützt werden und der Abt von St. Gallen bei den Toggenburgern für die Vermehrung desselben etwas ausrichten. Von einem Konzil sei wohl nichts zu hoffen, obschon der Konzilsartikel ihnen an und für sich gefalle, allein die Neugläubigen würden es damit vermutlich so halten, wie mit ihren Zusagen, und das Konzil würde sich ohnehin zu lange verziehen. Im allgemeinen sei es rätlich, bei einem künftigen ungleichen Urteil der Zugesetzten und der Unmöglichkeit, sich über einen Obmann zu einigen, den Handel stehen zu lassen, so daß die Neugläubigen müde würden und zu-

⁵⁹ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 106 u. 107, Konzept und Original des Schreibens der heimlichen Räte v. Glarus an die heimlichen Räte von Schwyz u. Unterwalden, 16. u. 17. Nov. 1561. Das Konzept, das wohl versehentlich nach Schwyz gelangte, ist anscheinend von Bussy und Vogt Mad verfaßt und wurde von Tschudi korrigiert und ergänzt.

letzt in einen den V Orten genehmen Obmann einwilligten. Jedenfalls sollten andere Mittel, als die hier vorgeschlagenen, nicht in Frage kommen, höchstens noch schärfere aus taktischen Gründen, und Schwyz und Unterwalden sollten sie gleichsam von sich aus den andern drei Orten vorlegen und versuchen, deren Zustimmung zu erhalten. — Die Schwyzer versprachen, die von den Glarner Altgläubigen vorgeschlagenen Artikel zu prüfen und alles zu tun, was zu deren Gunsten diene ⁶⁰.

Die leichte Resignation der Glarner Altgläubigen, die in ihrer Kritik der Einsiedler Artikel durchschimmert, dürfte der allmählichen Erkenntnis entsprungen sein, daß infolge der verschiedenen Einstellung der V Orte und der Verhältnisse im Ausland die Aussichten auf eine kriegerische Entscheidung im Glarnerhandel sich immer düsterer gestalteten. Papst Pius IV. beharrte unerschütterlich auf seinem Entschluß, das in Mailand liegende Depositum von 20 000 Scudi den V Orten nur im Falle eines Angriffs auf sie auszuhändigen, seine Bemühungen und Hoffnungen galten Ende 1561 in erster Linie dem künftigen Konzil, das im Januar 1562 eröffnet wurde. Einige Zeit war die Rede davon, Gilg Tschudi als weltlichen Gesandten der eidgenössischen katholischen Orte nach Trient abzuordnen, weil er, wie Nunzius Volpe nach Rom berichtete, gebildet und hochangesehen sei und weil man dank der Abwesenheit dieses Hauptantreibers der Unruhen die Gelegenheit zu einem kriegerischen Vorgehen gegen die glarnerischen Lutheraner, bevor über den Fortgang des Konzils die Entscheidung gefallen, aufheben könne. Der Plan, dem Tschudi selber wohl kaum zugestimmt hätte, wurde aber fallen gelassen 61. Von Rom war also für die V Orte nichts Greifbares zu erwarten, das am 11. November 1560 von ihnen und Solothurn abgeschlossene Bündnis mit Savoyen, das sich hauptsächlich gegen Bern und Genf richtete, aber auch bei einem Glaubenskrieg nützlich sein sollte, konnte beim Glarnerhandel wenig helfen, ein Hilfsgesuch an Spanien im Februar 1561 war abschlägig beschieden worden, vor allem aber waren die unsichern Zustände in Frankreich, der Kampf König Karls IX. gegen die rebellischen Hugenotten,

⁶⁰ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 1, «Vnser altgläubigen von Glarus Heimlichen Räten träffenliche beschwärung der gestelten Einsidlischen mittlen, welchs wir in geheim vnsern Lieben alten Eidtgnossen von Schwitz vnd Vnderwalden klagend vnd zum höchsten bittend, das si bi den andern drûy orten als durch sich selbs handlen wellind, damit wir in nachuolgenden Artickeln, So man doch je in mittel gon wil, bedach werdind». Undatiert [17. Nov. 1561], nicht von Tschudi geschrieben, aber zweifellos von ihm verfaßt. — Fasz. 538, Nr. 108, Antwort von Schwyz darauf, 19. Nov. 1561.

⁶¹ Fry, Dok. I, Nr. 321, 332, 336, 339, 348.

nicht geeignet, einen innern Krieg in der Eidgenossenschaft zu befördern, denn der König verlangte eidgenössische Truppen, die ihm nach längeren Verhandlungen im Mai 1562 von mehreren katholischen Orten, darunter Luzern, Uri, Zug und Obwalden gewährt wurden ⁶².

Die Verschleppung des Glarnerhandels war also für die V Orte seit Ende 1561 gleichsam ein Gebot der Notwendigkeit, und sie beeilten sich auch nicht im mindesten, der von den reformierten Glarnern gewünschten rechtlichen Entscheidung stattzugeben. Nachdem ein auf einer Luzerner Konferenz im Februar 1562 vorläufig auf den 5. April angesetzter Tag in Einsiedeln durch den Tod des urnerischen Zugesetzten verhindert worden war, wurde die Sache bis zum Sommer hinausgeschoben. Den Glarner Altgläubigen paßte dies zweifellos, gab es doch immer wieder Gelegenheit, Schwyz gegen die Neugläubigen aufzureizen. Entgegen ihrem Widerspruch im Rate waren Ende November 1561 zwei junge Reformierte zu Schiffmeistern auf der Linth ernannt worden, der eine, Manoser, war der Nachfolger seines Vaters, eines bei Schwyz besonders verhaßten Neugläubigen. Vorsichtshalber wollte man gemäß einem Vorschlag der altgläubigen Räte die Schwyzer ersuchen, die Wahl des jungen Manoser zu gestatten, wogegen Schreiber Hösli, ein «Zwickdorn», mit dem Einwand auftrat, die Schwyzer seien nicht die Herren der Glarner. Diese Angelegenheit und den darüber entstandenen Wirtshausstreit berichtete Tschudi im Namen der altgläubigen heimlichen Räte sofort den Schwyzer geheimen Räten, ferner riet man diesen, Kundschaft über Schreiber Hösli einzuziehen und keine Vögte nach Uznach und Gaster anzunehmen, außer standhafte Altgläubige. Schwyz schrieb darauf den Glarnern, es wolle den jungen Manoser nicht als Schiffmeister, und als die Wahl eines glarnerischen Landvogtes ins Gaster auf der Frühlingslandsgemeinde 1562 bevorstand, meldeten die Schwyzer, sie wollten keinen Vogt oder Boten im Gaster haben, der nicht mit Mund und Herz des alten Glaubens sei. Nun wurde aber an der stürmischen Landsgemeinde vom 26. April doch ein lauer Katholik, Andreas Freuler, als Vogt im Gaster gewählt und Gabriel Hässi, dessen zweijährige Amtsperiode abgelaufen war, wiederum als Landammann bestätigt, und zwar unter Aufhebung eines Beschlusses von 1553, es solle keiner mehr als zwei Jahre Landammann sein 63. Diese Selbstherrlichkeit

⁶² Absch. IV, 2, S. 208. — Fry, Dok. I, Nr. 196.

⁶³ Schwyz, Fasz. 538, Nr. 109, d. d. Glarus, 30. Nov. 1561, die altgläub. heiml. Räte zu Glarus an Landammann u. heiml. Räte zu Schwyz. Or. mit Vogt Mads Siegel, Hand Tschudis. — Nr. 112, Aufzeichnungen wessen man zu gedenken habe, undatiert.

der Neugläubigen veranlaßte ihre Gegner zu neuen Anschuldigungen Hässis und der Aufforderung an Schorno, ihn nicht an Tagsatzungen zu dulden, sowie zu einer dringenden Bitte um Hilfe in der großen Angst und Trübsal der Altgläubigen. Die Schwyzer drangen jedoch mit ihrem Verlangen, Hässi von den Tagsatzungen auszuschließen, bei den andern vier Orten nicht durch, auch wurden sie von diesen ermahnt, Freuler im Gaster aufreiten zu lassen und bei der gegenwärtigen Lage nichts Tätliches gegen die neugläubigen Glarner zu unternehmen 64. Nicht einmal der Unterstützung Unterwaldens, dessen Standeshäupter ohnehin mit dem Gebahren ihrer aufgeregten Landsleute nicht einverstanden waren und wo die Volksbewegung nach und nach abflaute, konnten sich die Schwyzer jetzt erfreuen. Der gegen Glarus gerichtete Eifer mag auch durch das energische Einschreiten Berns etwas gedämpft worden sein. Die Berner, die sich vorher im Glarnerhandel eher zurückgehalten hatten, weil ihre Zerwürfnisse mit dem Herzog von Savoyen der einst von Savoyen an Bern verlorenen waadtländischen Gebiete und Genfs wegen ihr Interesse und ihre Tätigkeit in Anspruch nahmen, traten nun im Frühling 1562, als sie eine allgemeine Gefahr für die Evangelischen im In- und Ausland befürchteten und gegen die uneidgenössische Politik der innern Orte höchlich aufgebracht waren, sehr entschieden für die Rechte der glarnerischen Glaubensgenossen, vor allem gegen die Verschleppung des Religionsstreites und die Anmaßungen der V Orte auf, die Glarus den Beisitz auf den gemeineidgenössischen Tagungen wider alles Herkommen streitig machen und seine Freiheiten und Rechte in den gemeinen Herrschaften schmälern wollten. Schwyz ließ sich zwar von seinem Vorsatz, weder den Schiffmeister Manoser noch einen unzuverlässigen Vogt im Gaster oder einen neugläubigen Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen zu dulden, nicht abschrecken, und die Glarner gaben auf die Bitten der unparteiischen Orte insoweit nach, als sie Freuler zum Abwarten bewogen und durch den streng katholischen Untervogt Kleger das Gaster vorläufig weiter verwalten ließen 65. Es war nicht reiner Glaubenseifer, wenn die Schwyzer den Zwickdorn Andreas Freuler nicht im Gaster haben wollten, denn diese

[—] Glarus, Ratsprot. v. 27. Nov. 1561, S. 271; 14. Jan., 20. April 1562, S. 299, 336; Erkanntnis der Landsgemeinde zu Schwanden, 26. April 1562, S. 338. — Fuchs I, S. 196 ff.

⁶⁴ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 7. — Absch. IV, 2, S. 207, 211.

⁶⁵ Absch. IV, 2, S. 200 f., 210, 211, 213, 216, 224. — Glarus, Ratsprot. v. 1. Juni 1562, S. 359, und 23. Juli, S. 382.

Landvogtei war für sie aus wirtschaftlichen und militär-politischen Gründen außerordentlich wichtig 66. Ihre Hartnäckigkeit in diesem Punkt trug denn auch schließlich den Sieg davon. Dagegen bequemten sie sich auf die Vorstellungen der andern vier Orte hin, auf den Tagungen neben Landammann Hässi zu sitzen, wohl nicht gerade zur Freude Tschudis, der den gehaßten Gegner Ende Mai vor dem Rat beschuldigte, er habe ihn «keibet», was Hässi energisch abstritt 67. — Einen neuen Anlaß zu Klagen über die Neugläubigen gab den Altgläubigen von Glarus der Umstand, daß die erstern den Vollmachtsbrief der letztern für Melchior Lussy, den weltlichen Gesandten der katholischen Orte auf das Konzil in Trient, nicht mit dem glarnerischen Landessiegel versehen wollten, worüber der einen raschen Fortgang des Konzils wünschende Gilg Tschudi einen weitläufigen Bericht nach Schwyz sandte und an dessen Schluß bemerkte, die Altgläubigen seien nun der Meinung, künftig nicht mehr Gericht und Rat mit den Neugläubigen halten zu wollen, da sie bei diesen doch nichts gälten und nichts mit ihnen zu schaffen vermöchten. Die Katholischen besiegelten dann den Vollmachtsbrief für Lussy mit den Siegeln Tschudis, Bussis und Mads, unterschrieben wurde er von Tschudi, den Nunzius Volpe im April ersucht hatte, sich für die Vertretung von Katholisch-Glarus am Konzil einzusetzen 68.

Bis zum Sommer 1562 war die rechtliche Entscheidung in den Glarner Mißhelligkeiten noch immer nicht an die Hand genommen worden. Auf der badischen Tagsatzung im Juni wurde endlich ein Rechtstag in Einsiedeln auf den 26. Juli bestimmt, dem neben den Parteien die Schiedorte und Katholisch-Glarus beiwohnen sollten. Es kam aber wieder nichts Endgültiges dabei heraus, weil die Schiedsrichter ungleiche Urteile fällten und man sich nicht über einen Obmann verständigen konnte. Die Folge war eine weitere Verzögerung der Sache, ein neuer Schritt Berns bei den drei andern evangelischen Städten hatte kein besseres Resultat als eine Aufforderung Zürichs und Berns an die reformierten Glarner, alles das zu tun, was Frieden und Einigkeit befördern würde, während die V Orte die Altgläubigen zur Geduld ermahnten und versicherten, man werde sie nicht

⁶⁶ Vgl. darüber namentlich *E. F. J. Müller*, Die Landschaft als rechtbildender Faktor, Schweiz. Rundschau, 31. Jahrg., Heft 2, 1931, S. 157, 159 ff.

⁶⁷ Absch. IV, 2, S. 211, 216. — Glarus, Ratsprot. v. 28. Mai 1562.

⁶⁸ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 11, «Erklagung» etc., 26. Mai 1562, Hand Tschudis. — Glarus, Ratsprot. v. 25. Mai 1562. — Absch. IV, 2, S. 211. — Fry, Dok. I, Nr. 436, 461, 462, 467, 498. — G. Heer, Fridolin Brunner, S. 48 f.

verlassen. Mit der Absicht derselben, nicht mehr an den Sitzungen des Rates und der Gerichte teilzunehmen, waren sie jedoch nicht einverstanden ⁶⁹.

Gegen den Herbst des Jahres 1562 muß es Gilg Tschudi in Glarus immer unbehaglicher geworden sein. Ob er die Entdeckung unwiderleglicher Beweise für seine gefährliche, in den Augen der Reformierten als Verrat am Vaterland erscheinende Tätigkeit fürchtete — im September beschwerten sich die Schwyzer, die glarnerischen Altgläubigen würden verhindert, ihnen Boten zu schicken - oder ob er wirklich glaubte, tätlichen Angriffen auf seine Person ausgesetzt zu sein, kurz, er entschloß sich, die Heimat zu verlassen und sich in Rapperswil häuslich einzurichten. Seinen Vertrauten in Schwyz gab er als Grund seines Abschiedes von Glarus Bedrohungen und Beschimpfungen seitens der Neugläubigen an; in seinem Entschlusse wird er bestärkt worden sein, als an seine Haustüre nächtlicherweile ein Galgen gemalt wurde 70. Sein Wegzug im November 1562, der bald bekannt wurde und Aufsehen hervorrief, hatte nun allerdings nicht zur Folge, daß er seine Machenschaften für die Erhaltung und ausschließliche Geltung des katholischen Bekenntnisses im Glarnerland aufgab, er unterhielt auch von Rapperswil aus rege Beziehungen mit seinen Gesinnungsgenossen in Glarus und Schwyz und verfolgte mit aller Aufmerksamkeit die weiteren Phasen im Glarnerhandel. Die Spannung in der Eidgenossenschaft hatte damals eher zu- als abgenommen, allein die vielfachen Streitigkeiten und Befürchtungen allerorts ließen die langwierige Glarner Angelegenheit etwas in den Hintergrund treten. In einem wortreichen Schreiben suchte Tschudi in seinem und der altgläubigen Räte Namen am Ende des Jahres 1562 die V Orte noch einmal zur Tat aufzurütteln auf Grund alter und neuer Klagen und Anschuldigungen der Gegner und gab der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß die V Orte nach Schluß des Konzils ihre Hilfe und Macht zur Wiederaufrichtung und Erhaltung des alten wahren Glaubens in Glarus aufbieten und dies ihnen förmlich zusagen würden, was man geheimzuhalten eidlich versprechen wolle 71. Immer noch war ihm eine Vermittlung an Stelle eines kriegerischen Eingreifens ein Dorn im Auge.

⁶⁹ Absch. IV, 2, S. 212, 214, 223 f., 225, 226, 228 f.

Glarus, Ratsprot. v. 22. Sept. 1562, S. 397. — Absch. IV, 2, S. 232, 235. —
Fuchs I, S. 190, 209 f., Berichte Tschudis an Abt Joachim Eichhorn v. 31. März u.
25. Nov. 1562. — J. J. Blumer, Jahrb. Glarus 7, S. 26 ff.

⁷¹ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 20. Die altgläub. heiml. Räte zu Glarus an die heiml. Räte der V Orte. 19. Dez. 1562. Hand Tschudis.

Als lange Kontroversen in bezug auf einen Obmann bei einer gütlichen Vermittlung, die sich bis zum März 1563 hinzogen, schließlich damit endigten, daß die Zahl der Schiedsrichter durch zwei Zugesetzte von beiden Parteien von vier auf acht erhöht wurde, entwarfen diese auf der Tagsatzung zu Baden im Mai neue Vergleichsartikel, die von den reformierten Glarnern angenommen wurden, während die V Orte unter dem Vorwand, man hätte der Sommerarbeiten wegen in den Ländern noch keine Zeit gehabt, die Landsgemeinden zu versammeln, ihren Entscheid so lange wie möglich hinauszogen 72. Wer am meisten gegen die Annahme bei seinen Vertrauten arbeitete, war Tschudi. Als erstes Objekt seiner Kritik diente ihm der Konzilsartikel, der das zu Ende gehende Konzil in Trient ignorierte und anordnete, die Neugläubigen von Glarus sollten sich, wenn künftig ein allgemeines christliches Generalkonzil abgehalten würde das Tridentinische war für die Evangelischen eben kein solches - allem gehorchen, was auf demselben beschlossen werde, in Uebereinstimmung mit der Antwort der glarnerischen Landsgemeinde vom 23. August 1556 an die Gesandten der V Orte, was ein allgemeines, freies, sicheres, christliches Konzil auf Grund der biblischen Schrift erkenne und beschließe, wolle man annehmen. Für Tschudi hätte die Annahme dieser Bestimmung eine Verkleinerung, Verschmähung und Verschüpfung des Tridentiner Konzils bedeutet; zudem war er mit Recht davon überzeugt, daß ein allgemeines Konzil noch in vielen Jahren nicht stattfinden werde, da immer irgendein Land oder Fürst sich davon fernhalten werde. Aber der Hauptgrund für die Verwerfung seinerseits war die ausgesprochene Abneigung gegen jede Vermittlung, «Wo immer man in Glaubenssachen gemittelt hat», behauptete er, «da ist es ärger und böser geworden und der Unglaube hat zugenommen. So wird es in Glarus auch gehen. In allen Spänen soll man mitteln, außer im Glauben, denn der ist Gottes Sache, dem sollen wir nicht Maß setzen.» Er riet also, wegen eines Obmanns weiter zu verhandeln, wolle den neugläubigen Glarnern keiner gefallen, so habe man Ursache, anderes — gemeint war Gewalt — gegen sie vorzunehmen. Die Furcht vor einer Entdeckung seiner Umtriebe verrät eine Nachschrift im Schreiben an die Schwyzer Freunde, worin er sie bittet, diese seine Handschrift an keinen fremden Ort kommen zu lassen. Wenige Tage später schrieb er an Schorno, «wenn die neuen Mittel angenommen werden sollten, so würden wir altgläubigen Glarner eine elendere Richtung haben als

⁷² Absch. IV, 2, S. 239, 243, 245, 246 f., 254 ff., 261.

die Untertanen in den gemeinen Vogteien, bei diesen sind die altgläubigen Orte in der Mehrzahl und haben das Heft in der Hand, aber trotzdem tritt dort niemand wieder zum alten Glauben; wie würde es uns Altgläubigen in Glarus gehen, da die Neugläubigen über uns herrschen und das Regiment in ihrer Gewalt steht?» ⁷³ Vorläufig mußte er sich aber mit der Verzögerung der Entscheidung über die Vergleichsmittel begnügen; dagegen wurde ihm seitens der Schwyzer die Genugtuung zuteil, daß diese ihr Zugeständnis, auf Tagungen wieder neben Landammann Hässi sitzen zu wollen, widerriefen und ihre Weigerung trotz dem Mißfallen der andern Orte so lange aufrechthielten, bis Glarus darauf verzichtete, Hässi nach Baden zu senden und dort bis zum Sommer 1564 nur bei Verhandlungen über seinen Streit mit den V Orten durch seine Boten vertreten war ⁷⁴. Erst im Oktober 1564 erschien Landammann Hässi wieder in Baden, wo ihn Schwyz unter einigem Protest zunächst duldete.

Die Beunruhigung Tschudis der Vergleichsmittel wegen dauerte an, besonders weil sich die V Orte darüber gar nicht einig waren; Luzern und Zug waren für die Annahme, die andern drei Länder für Abänderung oder Verwerfung derselben. Im September 1563 verlangten die V örtischen Gesandten auf der badischen Tagsatzung, den Ratschlägen Tschudis folgend, man solle den beanstandeten Konzilsartikel fallen lassen, während Glarus Erläuterung und Abänderung einiger Artikel wünschte. Eine definitive Antwort sollte von beiden Parteien anfangs des folgenden Jahres auf einem Tag zu Baden gegeben werden 75. Noch einmal bemühte sich Tschudi, Schorno zeitig Anweisungen zu geben, wie man am besten vorgehe. Eine Vermittlung war ihm nach wie vor unerwünscht, am liebsten wäre es ihm gewesen, wenn sich die neugläubigen Glarner den Beschlüssen des Tridentiner Konzils unterworfen hätten. Da dies jedoch nicht zu erwarten war, setzte er zu jedem Artikel eine ihm passende Erläuterung auf in einer Form, als ob die V Orte dies alles den Schiedsrichtern vortragen würden. Außerdem gab er Schorno nur zum Privatgebrauch, nicht zum Vortrag in Baden, seine besonderen Wünsche kund, namentlich in bezug auf das Regiment in Glarus, das zur Hälfte den Altgläubigen gehören sollte, sowie

⁷³ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 31, Tschudi an ab Iberg, Inderhalden, Reding und Schorno, undatiert [wohl anfangs Juni 1563]. — Nr. 32, Tschudi an Schorno, Rapperswil. 25. Juni 1563.

⁷⁴ Absch. IV, 2, S. 238, 243, 246 f., 251.

⁷⁵ Absch. IV, 2, S. 266, 267, 268. Zu den Gründen der V Orte für den Verzicht auf den Konzilsartikel vgl. Aufdermaur, S. 85 f.

hinsichtlich der Pfarre Glarus, die den Altgläubigen zum Ersatz des Verlustes der Schwandener Pfarre billigerweise zustehe, ohne daß die Neugläubigen die Kapelle erhielten. Ferner war er sehr dafür besorgt, daß der Artikel über die Kündigung der Bünde so gefaßt werde, daß die Neugläubigen nicht ohne jeden Vorbehalt befriedet wären, da sie doch nichts halten würden, wenn sie mit den V Orten eine vollkommene Richtung gemacht hätten, alle Fehler ihnen aufgehoben wären und die V Orte nicht mehr «hindersich gryffen» könnten, sondern mit ihnen das Recht brauchen müßten. Tschudi wollte also für jeden Fall die Umstände, die in seinen Augen den V Orten die Berechtigung gegeben hatten, in Glarus einzugreifen, gleichsam verewigen und eine wirkliche Befriedung verhindern. Wichtig war ihm auch, die Neugläubigen im ungewissen zu lassen, wie viel Kosten die Altgläubigen bei dem ganzen Handel gehabt hatten, weil sonst diejenigen, die sie für ihre Dienste belohnt hätten, vor allem die im Gaster und in Weesen, beim Widerpart verhaßt würden. Schorno sollte diese Ratschläge niemandem zeigen, sondern den geheimen Räten von Schwyz alles berichten und den andern Orten ohne Nennung seiner Person die Argumente aus seinem Schreiben mitteilen; nach Luzern wollte Tschudi dasselbe nicht schicken, weil man seine Handschrift dort kenne 76. Um seiner Meinung stärkeren Nachdruck zu geben, ließ Tschudi einige Tage darauf im Namen der standhaften Altgläubigen des ganzen Landes Glarus wiederum ein langatmiges Schriftstück nach Schwyz abgehen, wo der ganze Handel von den ersten Zusagen an wiederholt und dringlich an die versprochene Belohnung für die treuen Untertanen im Gaster und in Weesen erinnert wurde, die um ihrer Anhänglichkeit an die Altgläubigen willen von den neugläubigen Glarnern schwer bedroht würden und wieder mit ihren alten, 1531 verlorenen Freiheiten begabt werden sollten. So sehr war er für die Bewohner der an Glarus angrenzenden und auch für Schwyz so wichtigen Gebiete bekümmert, daß er die von Schwyz gleich darauf ausgestellten neuen Freiheitsbriefe für die Gasterländer selber entwarf 77.

⁷⁶ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 37, Tschudi an Schorno, Rapperswil, 17. Dez. 1563, Orig. ohne Adresse und Siegel. — Zum Punkte betreffend die Kosten vgl. Ferdinand Elsener, Die Rolle Gilg Tschudis bei der Wiederaussöhnung des Schirmortes Schwyz mit der Landschaft Gaster im Jänner 1564, Heimatkunde vom Linthgebiet 18. Jahrg. 1946, Nr. 4, S. 25 f.

⁷⁷ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 38, Die Altgläubigen von Glarus an Schwyz, 21. Dez. 1563, Entwurf von der Hand Tschudis ohne Unterschriften, Adresse und Siegel.

Mehrere Versuche der V Orte, sich über die anfangs 1564 in Baden zu erteilende Antwort auf die Vergleichsartikel zu vereinbaren, blieben erfolglos, Luzern und Zug beharrten bei ihrer positiven, die andern drei Orte bei ihrer mehr negativen Haltung. Daher meldeten letztere auf der Tagsatzung im Januar 1564, die Mittel nicht annehmen zu können und schlugen andere vor, die Tschudis Forderung in Hinsicht auf die Pfarre Glarus berücksichtigten und die Glarner nicht ganz klar, aber doch ziemlich bestimmt zur Annahme der Konzilsbeschlüsse von Trient verpflichteten, wenn die christlichen Fürsten sich diesen unterwerfen würden. Luzern und Zug jedoch versprachen unter der Bedingung einiger nicht sehr wesentlicher Aenderungen die Annahme. Die große Geduld der Schiedboten war noch nicht erschöpft, sie verstanden sich zu einer neuen Fassung des Konzilsartikels, die in teilweiser Anlehnung an die der drei Orte das Tridentiner Konzil nicht so vollständig überging, wie die erste, sondern anordnete, man solle dasselbe jetzt in Ruhe und in seinem Wert bleiben lassen und sehen, wie sich die Häupter der Christenheit, nämlich der Papst, der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien daran halten würden. Bis zu einer neuen, für den 9. April vorgesehenen Tagsatzung sollten die sieben Schiedorte zu den Parteien Gesandte schicken, um die Annahme der Vergleichsartikel zu erwirken. Allein auch diese Bemühungen der Schiedorte blieben fruchtlos, da die drei Orte angeblich ihre Landsgemeinden nicht versammeln konnten und erst für den 9. April ihre Antwort versprachen. In Wirklichkeit hatten sie noch nicht darauf verzichtet, Glarus zum Gehorsam gegenüber den Tridentiner Konzilsbeschlüssen zu zwingen, was allerdings ein vergebliches Unterfangen war, denn Glarus nahm die Artikel so, wie Luzern und Zug getan hatten, an. Unter diesen Umständen verlief die badische Tagsatzung im April wieder ohne das erhoffte Ergebnis, die Schiedboten entschlossen sich nochmals zu einigen Abänderungen der Artikel in der Erwartung, daß auf einer weiteren Tagsatzung im Juni das verdrießliche Geschäft endlich erledigt werde 78.

Gilg Tschudi war im Frühling 1564 von immer stärkeren Zweifeln bewegt, ob infolge der verschiedenen Haltung der V Orte, des Mangels einer tätlichen Hilfe ihrerseits und jeder ausländischen Unterstützung seine Ab-

Nr. 39 ist ein von anderer Hand geschriebenes gleiches Original mit 26 Unterschriften und 3 Siegeln. Vgl. Elsener, 1. c., Nr. 3, S. 18 ff., Nr. 4, S. 25 ff.

⁷⁸ Absch. IV, 2, S. 272, 273, 275, 277 ff., 280. — J. J. Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. II, 1, S. 42 ff. — Aufdermaur, S. 87 ff.

sicht, das Land Glarus gänzlich dem katholischen Glauben zurückzugewinnen, Aussicht auf eine baldige Verwirklichung darbiete und ob nicht an die Stelle eines Krieges die ihm verhaßte Vermittlung treten und für einmal angenommen werden müsse. Da er aber davon überzeugt war, die altgläubigen Orte müßten doch in einigen Jahren Krieg führen, suchte er die Vergleichsartikel so zu gestalten, daß sie den Katholischen keinen Nachteil brächten und die neugläubigen Glarner nichts wider diese unternehmen könnten, sondern gebunden wären, wenn die neugläubigen Orte besiegt und wieder zur alten wahren Religion gebracht würden, ohne Schwertschlag ebenfalls zu ihr zurückzukehren. Er entwarf also zu diesem Behufe unter dem Titel «Ursachen uns bewegende etwas anzunehmen mit Wissen und Willen unser l. a. Eidgenossen der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden» eine Denkschrift und einige scheinbar zum Frieden dienliche neue Artikel nebst ein paar Ergänzungen zu zweien der übrigen sonst gleichbleibenden Vergleichsartikel in der Hoffnung, Luzern und Zug würden zustimmen, worauf man die Sache bei den neugläubigen Glarnern «angschirren» und das Ganze so drehen könnte, als ob die altgläubigen Glarner die V Orte gebeten hätten, die zugefügten Artikel zu bewilligen und letztere ihnen zuliebe dies getan hätten; auf diese Weise, meinte er. könnte man sich am besten Freundschaft und Vereinbarung beim Widerpart sichern. Wenn aber der Vorschlag den V Orten nicht gefalle, so sollten diese endlich den altgläubigen Glarnern «heiter» ihre Hilfe, und zwar zu förderlicher gelegener Zeit zusagen und schriftlich versprechen, sich durch nichts abwenden zu lassen und keine Richtung einzugehen, die man nicht annehmen könne. Die wichtigsten neuen Artikel Tschudis lauteten, die Glarner beider Religionen sollten sich gegenüber allen eidgenössischen Orten unparteiisch halten und bei Religionsstreitigkeiten keiner Partei anhangen, weder heimlich noch öffentlich, und helfen, die Späne zu vertragen. Betreffend das Konzil solle man abwarten, wie sich der Papst, der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien in die Vereinbarung der Religion wegen schickten und wie sich die Sachen anließen, doch mit klarer Abrede, daß die neugläubigen Glarner, wenn sich die V Orte und die vier reformierten Städte des Glaubens wegen in allen Artikeln oder zum Teil vergleichen würden, diese auch annehmen und ohne Widerrede erstatten sollten. Die Leute von Weesen und Gaster sollten die Glarner bei ihren alten Freiheiten, wie sie ihnen Schwyz wieder gewährt habe, verbleiben lassen, die Vögte in Uznach und im Gaster sollten von beiden Orten wie früher gegeben werden. Auf die Tagleistungen sollten stets von Glarus zwei Boten, von jeder Religion einer, gesandt werden. — Einige weniger wichtige Zusätze betrafen die Ordnung des Gottesdienstes, die Verehrung des einem Kranken gebrachten Sakraments, die Bezahlung eines Priesters, eines Schulmeisters und anderer aus dem Landesseckel, sowie die Aufhebung oder gütliche Erledigung der Schmähreden ⁷⁹.

Allein Tschudis Versöhnungsvorschläge, eine echte Ausgeburt seines listigen Geistes, machten anscheinend nur bei Schwyz Eindruck, das durch die Wahl eines ihm unerwünschten glarnerischen Vogtes in Uznach, des unzuverlässigen Katholiken Fridolin Luchsinger ohnehin von neuem erbost war. Bei Unterwalden und Uri, dessen Standhaftigkeit schon früher etwas zweifelhaft erschien, trat um diese Zeit eine Schwenkung ins Lager von Luzern und Zug ein, wohl weil sie der endlosen Streitigkeiten überdrüssig waren. Auf einer der Tagsatzung vom Juni vorhergehenden Konferenz mahnten ihre Boten die von Schwyz ernstlich, für die Annahme der zuletzt in Baden vorgeschlagenen Vergleichsmittel durch ihre Regierung zu sorgen, weil bei einem längeren Hinausziehen des Handels nur Unannehmlichkeiten zu erwarten seien, man könne sich dann immer noch darüber verständigen, was für Zusicherungen man den Altgläubigen von Glarus insgeheim machen wolle ⁸⁰.

Die Schwyzer freilich blieben auch auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juni 1564 bei ihrer früheren Antwort, während nach einigen weiteren Bemühungen der Schiedboten die reformierten Glarner den Vergleichsartikeln endgültig zustimmten, worauf die vier Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug den Ort Glarus wieder in den Bund und Landfrieden aufnahmen. Am 3. Juli 1564 wurde der Vertrag zwischen den V Orten und den reformierten Glarnern ausgefertigt, wobei allerdings beim Konzilsartikel an Stelle des Standes Schwyz eine Lücke offen gelassen wurde, ebenso bei der Erklärung über die Annahme des Vergleiches überhaupt. Tatsächlich war Schwyz nicht dazu zu bringen, in diesen unumwunden einzuwilligen, es erhob Einwände wegen Vogt Luchsinger und verschob seinen Bescheid auf den Monat August 81. Wenn Landammann Schorno und die Schwyzer heimlichen Räte nicht stark vom Einfluß Tschudis und besonders von ihren konfessionellen Interessen im Gaster beherrscht gewesen wären, hätten sie den den Katholiken entgegenkommenden Vertrag annehmen müssen, denn er regelte namentlich die Ver-

⁷⁹ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 49, undatiert [Frühling 1564], Hand Tschudis.

⁸⁰ Absch. IV, 2, S. 284 f., 286.

⁸¹ Absch. IV, 2, S. 287 f. — S. 1471 ff. Beilage 8, Vertrag vom 3. Juli 1564.

hältnisse in der Pfarre Glarus zu deren Gunsten, ebenso die Bezahlung der aufgelaufenen Auslagen und gab selbst in bezug auf die Rechte im Gaster und alle diese Vogtei berührenden Anordnungen den Schwyzern keinen Grund zur Verwerfung, wenn er auch für deren geheimen Endzweck, die neugläubigen Glarner von der Regierung dieser Vogtei gänzlich auszuschließen, nicht bequem war. Aber der Konzilsartikel bildete den Stein des Anstoßes, weil er die reformierten Glarner nicht deutlich zur Unterwerfung unter die Beschlüsse des Tridentiner Konzils verpflichtete, sondern nur aussagte, die vier Orte - ohne Schwyz - hofften, die neugläubigen Glarner würden, wenn der Papst, der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien die Konzilsbeschlüsse ausführten, denselben ebenfalls Gehorsam leisten. Nach vergeblichen Versuchen der vier Orte, Schwyz umzustimmen, setzten dessen Gesandte auf der Tagsatzung im August 1564 die Gründe auseinander, weshalb man die vorgeschlagenen Mittel vorläufig weder annehme noch verwerfe und verlangten vornehmlich, daß sich die Glarner, wie sie früher versprochen hätten, dem Konzil unterzögen. Die Tatsache, daß diese gleich wie die evangelischen Städte nur ein allgemeines Konzil, als das ihnen das tridentinische nicht galt, im Auge gehabt hatten, existierte für Schwyz nicht. Es blieb somit für Glarus nur der eine Ausweg übrig, zum Eidgenössischen Recht seine Zuflucht zu nehmen, wenn Schwyz auf seinem unnachgiebigen Standpunkt verharrte. Zur Vermeidung eines eigentlichen Rechtsverfahrens entwarfen die andern elf Orte zum letztenmal neue gütliche Vermittlungsvorschläge und verlangten von den Parteien bis zum 29. September 1564 eine Antwort, ob sie diese oder die früheren annehmen wollten 82.

Tschudi konnte nicht darauf verzichten, auch zu dieser letzten Phase der glarnerischen Angelegenheit seine Meinung zu äußern. In einer langen, an Schorno gerichteten, nur für diesen und die Schwyzer heimlichen Räte bestimmten Schrift zählte der in Rechtsverhandlungen ungewöhnlich erfahrene Mann die Einwürfe auf, die den Schwyzern beim Rechtsverfahren von den vier katholischen Orten und den Schiedorten möglicherweise gemacht werden könnten, und notierte die geeigneten Antworten darauf, sowie die Widerreden hin und her. Schwyz solle, riet er schließlich, auf keinen Fall nachgeben und lieber ins Recht treten, wenn man es

⁸² Absch. IV, 2, S. 290 f., 292 f. — Fry, Dok. I, Nr. 726, Volpe an Borromeo, 29. Aug. 1564; die Meldung Volpes, die Glarner hätten versprochen, das Konzil anzuerkennen, falls es von Frankreich, Spanien und dem Kaiser angenommen würde, ist ungenau.

ihm nicht erlassen wolle, man käme vielleicht zu bessern Mitteln in Hinsicht auf Uznach und Gaster und vielleicht füge es Gott, daß sich, ehe das Recht zu Ende gebracht würde, andere Läufe zutrügen ⁸³.

Zu einer rechtlichen Entscheidung gedieh nun die Sache nicht mehr, nachdem auf der badischen Tagsatzung gegen Ende Oktober 1564 die Schwyzer sich zu den Zugeständnissen bequemt hatten, Vogt Luchsinger in Uznach aufreiten zu lassen und künftig neben den Glarner Gesandten — kurz vorher hatten sie neue Vorwürfe gegen Hässi erhoben — sitzen zu wollen ⁸⁴. Allein dem Vertrag vom 3. Juli 1564 ist Schwyz, Tschudis Eingebung folgend, trotz allen Mahnungen der andern Orte nie beigetreten und hat Evangelisch-Glarus nie förmlich wieder in die Bünde und den Landfrieden aufgenommen, also nie die Hand zu einer vollständigen Versöhnung geboten.

Wie es öfters geht, wenn zwei Partner hartnäckig und doch vergeblich etwas anstreben und schließlich der eine dem andern die Schuld am Mißerfolg zuschiebt, so geschah es auch hier. Schon seit Ende 1562 warf Tschudi seinen Schwyzer Vertrauten vor, die V Orte täten zuwenig für die altgläubigen Glarner, und in der Denkschrift vom Frühling 1564 85, als ihm Klagen von Angehörigen der V Orte zu Ohren gekommen waren, es hätte vornehmlich am Eifer und tatkräftigen Handeln der Altgläubigen von Glarus gefehlt, widerlegte er diese Beschuldigungen mit der Feststellung, man habe seit dem Kappelerkrieg die Bedrängnisse der Altgläubigen «so dick klagt, das wir der Zal nit wüssend» und niemand hätte über diese zu klagen, aber sie hätten wohl zu klagen, daß die versprochenen verschriebenen Zusagen an ihnen nicht stattlich geleistet worden seien. Eine ausführliche Rechtfertigung des Verhaltens der altgläubigen Glarner legte dann Tschudi in der oben erwähnten «Ablehnung» vom 14. Juni 1564 86 nieder, in deren erstem Teil «Vom Mahnen» er sich über die nicht ganz nach Wunsch erhaltene schriftliche Hilfsverpflichtung der V Orte gegenüber den Glarner Altgläubigen und eine eventuelle Mahnung derselben an ihre Helfer beim Eintritt des Kriegsfalles verbreitet. Seine Enttäuschung über den Ausgang des Unternehmens, in seiner Heimat die Reformation auszu-

⁸³ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 64. «Einwürfe, die uns von Schwyz im Recht von unsern Eidgenossen den vier Orten und auch von den Schiedorten geschehen möchten der neugläubigen Glarner halb», undatiert [August oder September 1564], Hand Tschudis.

⁸⁴ Absch. IV, 2, S. 295, 297 f., 300.

⁸⁵ Schwyz, Fasz. 539, Nr. 49, vgl. oben S. 134. — Aufdermaur, S. 90 f.

⁸⁶ Vgl. S. 101, Anm. 5.

rotten, war zweifellos groß. Er hatte für diese seine Herzenssache alles, was ihm möglich war, eingesetzt, und jedes Mittel war ihm recht gewesen. Das unbefriedigende Ergebnis scheint sogar seinen geistigen Kräften Eintrag getan zu haben. «Dann min gedächtnuß vnd verstand, der nie groß gsin, nimpt täglich ab», schrieb er Schorno im Sommer 1564. Die Aeußerung einer vielleicht nicht ganz echten Bescheidenheit traf beim Glarner Glaubensstreit insofern zu, als hier Tschudis Leidenschaft mit seinem Verstand durchgegangen war, denn daß es nicht möglich sein werde, in einem souveränen Ort der Eidgenossenschaft die große Mehrheit mit Gewalt zum früheren Bekenntnis zu zwingen, hätte ihm sein Verstand sagen sollen. Allein seiner autoritären und konservativen Geisteshaltung war eine Neuerung in Religionssachen einfach ein Unding, für ihn war die katholische Lehre die allgemeine, die alte und die bekannte, an der nicht gerüttelt werden durfte. Daß man in seiner Heimat nun doch «mit zwei Glauben haushalten müsse», was er stets als untunlich erachtet hatte, war wohl der bitterste Schmerz seines Lebens. Trotzdem zog es ihn dahin zurück, und so sorgte er dafür, daß ihm seine endgültige Rückkehr nach Glarus durch eine förmliche Rehabilitation erleichtert wurde.

Er griff zu diesem Zwecke etwas auf, was sich vor dem Vertrag vom 3. Juli 1564 ereignet hatte, nämlich ehrverletzende Schimpfreden, die zwei Glarner, Hans Oswald und der Hintersäße Hans Wachter, gegen ihn ausgestoßen und vor dem Rat zugegeben hatten. Da die beiden bei dem durch Tschudi deswegen angestrengten, bis ins folgende Jahr dauernden Prozeß zu ihrer Entlastung den genannten Vertrag geltend machten, der die Bestrafung solcher Vergehen aufgehoben habe, setzte Tschudi im Dezember 1564 in einem langen Klagebrief an den Rat auseinander, daß der Vertrag nur Schmachreden der Religion halber und nicht eigentliche Ehrverletzungen als verziehen und abgetan erwähne, und bestand entschieden auf der Bestrafung der beiden Verleumder, um so mehr als seine Ehre auch sonst gröblich verletzt worden sei, damals nämlich, als er dieses Prozesses wegen nach Glarus zu seinem Bruder Jost gekommen und in der Nacht an dessen Haustüre geschrieben worden sei «O du Verräter, bist aber hie oder im Haus hie, du Schelm». In diesem Brief leistete sich der Verfasser der Kriegserklärung von 1559, auf den Glarnerhandel anspielend, die scheinheilige Phrase «Es ist aber von Gottes Gnaden alda zu keiner Absagung, noch tätlichen offnen Feindschaft kommen: Gott well es ewigklich verhütten». Tschudis Beharrlichkeit setzte es durch, daß sich die sieben Schiedorte nochmals mit der Sache befassen mußten, nachdem der Schwy-

zer Gesandte auf einer Konferenz der V Orte im Februar 1565 vorgebracht hatte, die neugläubigen Glarner hätten vor dem Vertrag von 1564 den Landammann Gilg Tschudi und andere Ehrenmänner als Landesverräter gescholten. Auf der darauf folgenden badischen Tagsatzung im März entwarfen die sieben Schiedorte einen Vergleich, der die grundsätzliche Aufhebung aller in Glarus vorgefallenen gegenseitigen Beschimpfungen wiederholte, aber zugleich bestimmte, wie es gehalten werden solle, wenn sich jemand an seiner Ehre angegriffen fühle. In diesem Falle solle der Beklagte einen Eid leisten, daß er den Gegner nur wegen des bekannten Streithandels gescholten habe und ihn sonst für einen Ehrenmann halte, eine Geldbuße würde dann genügen. Wenn die Beleidigung jedoch wegen etwas anderem geschehen sei und der Beklagte den Eid nicht leisten wolle, solle gegen ihn förmlich mit Recht verfahren werden. «Und weil gemeiner Eidgenossen Gesandte den Ammann Tschudi für einen frommen braven Mann halten», heißt es in dem betreffenden Abschied, «so sollen ihn die vier Orte beförderlich bitten, sich mit obberührtem Vergleich zufrieden zu geben». — Nachdem Oswald im Mai 1565 geschworen hatte, seine Reden über Tschudi hätten sich nur auf den Span in Glaubenssachen bezogen und er halte ihn für einen Biedermann, und Wachter eine ähnliche Erklärung abgegeben hatte, war für den Glarner Rat der Ehrverletzungsprozeß erledigt. Sein Ausgang wurde Tschudi nach Rapperswil mitgeteilt. Zum Ueberfluß erließen dann noch die Boten der elf Orte auf der badischen Tagsatzung im Juli 1565 eine Aufforderung an Glarus, Gilg Tschudi zur Heimkehr zu bewegen, weil dann der Span mit Schwyz desto eher zum guten Ende gedeihen würde. Darauf trat nun aber der Glarner Rat nicht ein, vielmehr erklärte er, Tschudi sei nicht des Vaterlandes verwiesen, er könne jederzeit kommen und frei nach seinem Gefallen handeln, auf seine Klagen sei ihm stets freundlich und richtig geantwortet und ihm und den Seinen überhaupt viel Gutes und «große Zucht und Ehre» von den gemeinen Landleuten erwiesen worden. Man habe ihm keinen Anlaß zum Wegzug gegeben, habe diesen aber geschehen lassen müssen. Er könne ohne Bedenken wieder in sein Vaterland ziehen und dort ohne alles «Entgeltnuß syner Eren, Lybs und guts halben» wohnen, doch müsse er den gemeinen Rechten, Räten und Landesbräuchen gehorsam sein und über alles verhandeln helfen, was dem Lande nützlich sei. — Wohl gegen Ende September 1565 kehrte dann Tschudi nach Glarus zurück. Am 9. Oktober beschloß der Rat, Herr Ammann Tschudi solle durch den Weibel gerufen und ihm angezeigt werden, daß er bei den vormals geschworenen Eiden

helfen solle, des Landes Lob, Nutzen und Ehre zu fördern und zu tun, wie ein anderer Ehrenmann und Biedermann zu tun schuldig sei 87.

Schon im November 1565 wurde Tschudi als Nachfolger seines verstorbenen Gegners Gabriel Hässi zum Neunerrichter ernannt, und auch sonst bediente man sich in Glarus sowohl wie auswärts noch öfters seiner außerordentlichen Kenntnisse und seiner Gewandtheit bei Vermittlung von Streitigkeiten und andern Geschäften. Eine politische Tätigkeit, wie er sie in den vergangenen Jahren betrieben hatte, konnte er natürlich nicht mehr entfalten. Desto mehr Zeit blieb ihm glücklicherweise für die Ausarbeitung des großen Werkes, das seinen Ruhm bei der Nachwelt begründet hat.

Das Urteil über das Verhalten Tschudis in dem «Kriege», der seinen Namen trägt, steht jedermann frei. Doch wird man der protestantischen Geschichtsschreibung nicht mehr vorwerfen dürfen, dem berühmten Chronisten Unrecht getan zu haben, als sie ihn der Anstiftung und Förderung des Glarnerhandels und eines Doppelspiels bezichtigte.

Camerarius Joh. Jak. Tschudi, Familienakten II, p. 201, 264—69; Sammlung vieler Tschudischer Urkunden, die Gesandten der V Orte an Tschudi, 27. Febr. 1565. — Das Original von Tschudis Schreiben an den Rat von Glarus vom 8. Dezember 1564 befindet sich als Beilage zum Abschied v. 27. Okt. 1564 im Landesarchiv Glarus, ebenso die Klage Tschudis gegen Oswald und Wachter und die Antwort der beiden, sowie das Schreiben des Rates von Glarus an Tschudi v. 22. Febr. 1565. — Absch. IV, 2, S. 308, 311. — Glarus, Ratsprot. v. 12. u. 15. Mai, 21. Aug., 9. Okt. 1565. — J. J. Blumer, Jahrb. Glarus 7, S. 29 f.

Beilage I

Absage der fünf Orte an die Räte und Landleute von Glarus, die sich der neuen Religion angehängt. s. d. [1559].

St. A. Schwyz, Fasz. 538. Einlage in Nr. 50. Hand Tschudis

«Wir der Schultheis, die Landtamman, Räte Burger und Landtlûte gemeinlich der fünff alten orten, namlich Lucern Vri Schwitz Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, vnd Zug, sampt dem vssern Ampt, tuond vch Räten vnd Landtlûten von Glarus so sich der nûwen Religion angehënckt, zewûssen. Als dann ir im XV.CXXVi. volgends im XV.CXXVii. vnd demnach aber im XV.CXXViii. jar, an vwern offnen Landtzgmeinden sampt vwern mittlandtlûten so noch des alten waren gloubens sind, vch gegen vns verschriben vnd versprochen bi vns im alten waren Christenlichen glouben zebliiben vnd nit von vns zestan, wie das die selben vwere drii schrifftliche zuosagen heiter vermögend. Vber das sind ir von vwern mittlantlûten den altglöubigen abgefallen vnd vch gesundert, den nûwen glouben angenommen, vnd durch vwere geschwinde praticken, so etlich Redlifürer gebrucht, den gemeinen man hindergangen das ir das meer vberkommen. Demnach die kilchen geblündert, den altglöubigen bi vch alle schmach vnd tratz angethon vnd vwere zuosagungen vns zum dritten mal geschechen vnd verschriben, freuenlich gebrocchen. Vnd vch des nit ersettigen lassen, sonder darûber vientlich wider vns gehandlet, vns prouand abgeschlagen, vber vns zeziechen vßgenommen, vnd etliche der vwern offenlich wider vns gezogen, vnd andre tätliche stuck wider vns fürgenommen, vber das wir vch laster noch leids nie gethon, vnd mit vch in ewigen geschwornen pûnden warend, vnd ir vns einanders (als obstat) zuogesagt hattind. Zuo dem, als ir sölich vsnëmmen vber vns tettend, ir vwere Botten dero zit, in gestalt als ob ir vnser frûnd vnd Scheidlût wërind, bi vns im vëld hattend. Vnd habend vns das gethon vnabgesagt, vnd vnbewart vwer eeren, vnd vch selbs nuotwillig an vns pûndtbrûcchig vnd meineid gemacht, wie offenlich am tag, vnd ir des nit lougnen könnend. Vnd wiewol wir guot fuog vnd kriegsrecht gehept vch ze vberziechen vnd an lib vnd guot zeschädigen, So habend wir doch vmb der altglöubigen vwer mittlandtlûten ernstlicher mittlung vnd pitt willen vwer dero zit verschonet, vnd vns abermaln vff vwer nûwe zuosagung verlassen, da ir vns nûwe brief vnd sigel gëben, dero datum vff vnser Lieben Frowen empfengknus tag imm XVCXXXi jar, darin ir heiter versprocchen, das ir in vwerm land in den vier pfarren Lintal Schwanden Glarus vnd Nëfels die mëss, altar, Bilder, Ceremonien vnd alte Religion wie die von alterhar gebrucht vnd von vwern vordern an vch kommen, wider vfrichten halten vnd bruchen, doch das die zuo Schwanden vnd zuo Glarus so nit der alten Religion sind ire predicanten ouch haben söllind vnd mögind. Vnd sollind weder die predicanten noch die mësspriester mit iren predginen, noch niemant den andern in vwerm land schmächen, noch sinen glouben schëlten noch verkleinern in kein weg, vnd wer das täte, den weltind ir ernstlich darumb straffen, Vnd ob jemant in vwerm land so in den andern Kilchhörinen wonhafft, Er sige gesund oder kranck, zebiichten, das Sacrament zeempfachen, zuo der mess zegon, vnd der alten Religion anzehangen begerte, der sölte des friie waal haben, vngefecht vnd vngehasset von mëncklichem etc. Vnd als wir nun verhofft, ir wurdind joch sölchem nûwen zuosagen fûrhin statt tuon, vnd nit mer so gloublos vnd trûwloß an vwern worten vnd versprëchungen erfunden, So hat es doch durch vwre stäte verhindrung, als denen so nie gesinnet gsin vtzit an vns zehalten, nit mögen vollgang haben. Dann in Lintal vnd ze Schwanden die kilchen nit wie von alterhar wider zuogerüst, vnd in vil jaren an dewederm ort die götlichen ämpter der mess gehalten. Dardurch wir verursacht zuo vch imm verschinen XVCLVi. jar vnser tröffenlich Botschafft zeschicken, vnd vch ze vermanen sölcher zuosagung statt zetuon. Darûber ir vns vff Sontag vor Bartholomei des genanten jars an offner Landtzgmeind abermaln versprocchen, ouch brief vnd Sigel gëben fûrhin on allen intrag vwer zuosagung zehalten, vnd dabii verheissen den predicanten vss Betschwanden so vnsern alten glouben groblich geschmächt, zestraffen nach sinem verdienen etc. Darnach vber etlich zit, als wir durch erkennung etlicher darumb vßgesanndter befunden, das sölchem vwerm zuosagen aber nit statt geschach, habend wir vch zum tröffenlichsten vnd ernstlichsten vff Zinstag vor Simonis vnd Judae des genanten jars geschriben, vnd vch im selben schriben warnen lassen, So ir vwerm zuosagen (welchs vwere richtung gegen vns sige) nit fûrderlich gnuog tûgind, wërdind wir verursacht witer zuo den sachen zetuon, vnd vch damit gnuogsam zeverston geben, So ir die richtung an vns oder an den altglöubigen vwern mittlantlûten brëcchind vnd nit haltind, So sigind ir mit vns vnverricht. Also habind ir den predicanten vss Bettschwanden siner schantlichen predig halb, nit gestrafft, vnd erkënnt ir wellind vch siner antwurt benügen, vnd inn von land tugenlich abscheiden lassen das ir imm nun das land nie verbotten, vnangesechen das ir vns brief vnd Sigel gëben inne zestraffen. Vnd als nun harûber vff vnser vorgemelt schriiben ir vwre

Botschafften zuo vns von ort ze ort geschickt, vnd vns abermaln zuogesagt zehalten, vnd des wider von nûwem brief vnd Sigel so vwre botten mit inen brachtend geben, dero daten vff aller Selen tag imm genanten XVCLVi. jar, das nun jetz abermaln die dritten zuosagungsbrief sind. Die selben sind nit anderst noch bas an vns gehalten, dann die drii verschribne zuosagungen die ir vns von erstem gethon, do ir versprachend bi vns im alten glouben zebeharren. Dann sider denen drûven jaren als ir die letste zuosagung gethon, habend ir begert vch ze Schwanden des messpriesters zeerlassen, dann es sig alda niemant der der mess begere etc. Das nun vwerm zuosagen das ir gesinnet wërind zehalten, vngliich sach. Dann so ze Schwanden niemant der mëss begërte noch darzuo gieng (da ir die altglöubigen mit gwalt nach vnd nach abgetöwt vnd vndertruckt habend) wie wurd dann der zuosagung gnuog geschechen die da wißt das es alda gehalten söll werden wie von alterhar, dann kein priester darff mess haben one biistender. Wann man zuo Glarus, Nefels vnd Lintal in kûnftigem ouch also sagen wurd, das niemant der mëss begërte, so wurd die zuosagung gar absin, nach vwer missrechnung. Daruf ir dann stäts gond, vnd für vnd für gangen sind, dann ir nit vnderlassend, wo ir mögend, die altglöubigen von vns abwendig zemachen, vnd vnsern alten waren glouben zeverkleenern, Wie ir dann vwern predicanten für vnd für zetuon gestattend vnd damit vwere altglöubigen verachtend stumpfierend vnd vndertruckend, wider vwer zuosagen vnd gegëbne brief vnd sigel obgemelt. Vnd diewil ir nun die sechste verschriibung an vns gebrocchen, da sich vwer fromm vordern vbel geschämmt hettind einem eintzigen zuosagen nit statt zetuon, vnd wir gespûrend vnd bishar befunden habend das ir in denen verschinen achtvndzwentzig jaren vwer zuosagung nie kein tag noch stund gehalten, dann ir die drii kilchen Glarus Schwanden vnd Lintal (die ir von alterhar wider vfzerichten verschriben) noch vff hûttigen tag nit wider gewiicht, die altar nit all wider vfgericht, noch die kilchen mit bezundung, mësspriestern vnd anderm, an denen driien orten wie von alterhar versëchen, des ir zetuon (so es vch je zewillen vnd muot gsin wëre) in so langen jaren, vff vnser so vilfalte ermanung wol ziit vnd wil gehept, So ir doch das lut vwer verschriibung für vnd für schuldig gewësen, vnd also in vwerm zuosagen nie kein warheit noch glouben befunden, dann das ir vns durch vwer schriiben vnd muntliche häle faltsche betrogne wort dar hinder nûtzit ist, vntzhar geblënnt, Vnd wir nun lang gnuog zuogesëchen, vnd kein warnen an vch gehulffen. So sind wir vber vnsre geschworne pûndt gesëssen, vnd vns vermög dero vff vnsern eide erkënnt, das wir guot

rëcht glimpf vnd fuog, sölichen vwern vbermuot trûwlose vnd glûptbrûcchige zestraffen, vnd vch mitt der hand zewiisen, Darumb vss oberzelten vrsachen kûndend wir vch den Landtzfriden, ouch die zuosagungen die vwre richtung bishar gewesen, vnd ir selbs an vns gebrocchen vnd nie gehalten, gentzlich ab, desglich sagend wir voh die pundt vf, dera ir zeuor an vns brûcchig worden, wie obstat, Vnd wellend vch mit Gottes ouch siner vßerwelten Lieben muoter vnd alles himmlischen höres hilff vnd gnaden, an vwer liib vnd guot schädigen angriiffen vnd verhergen, als verr vnser vermögen ist, vnd vch zuo vwerm teil vwer regierung schaltung vnd waltung entsetzen, das regiment mit den altglöubigen vwern mittlandtlûten, die bishar an vns gehalten vnd beharret, besetzen vnd versëchen. Vnd vch vmb vwere muotwillige vngehorsame zûchtigen vnd straffen, vnd mit vch handlen wie sich mit offnen abgesagten vienden zehandlen gebürt vnd ir wol verdient habend, Als verr vns Gott krafft vnd macht verliicht. Darnach mögend ir vch richten, dann wir vch hiemit gnuog gesagt vnd vnser, ouch aller vnser Hëlffern vnd Helffershëlffern eere wol bewart wellend haben. Vnd in diser absagung behaltend wir luter vnd heiter vor vwere mittlantlût, die vff dem alten waren Christenlichen glouben bishar beharret, an vns bestanden, die pûndt trûwlich vnd erlich an vns gehalten, vnd wie frommen Eidtgnossen wol anstat gehandlet habend. Die wellend wir als vnser getrûw lieb alt Eidtgnossen fûrer erkënnen, irs libs vnd guots sichern, bi ir landen, lûten, namen vnd harkomen als ein alt erlich ort der Eidgnoschafft bliiben lassen, vnd vor allen denen so si dauon trëngen weltind schûtzen vnd schirmen. Doch so verr das si sich von vnsern abgesagten vienden den nûwglöubigen iren mitlantlûten absûndrind, vnd nit bii inen standind, Vnd des zuo warem vrkund etc.»

Beilage II

Der vorliegende Brief stammt aus dem schwyzerischen Familienarchiv von Weber und wurde dem Kantonsarchiv Glarus im Januar 1908 vergeblich zum Kauf angetragen, worauf er von dem verstorbenen Herrn Hans Tschudi erworben wurde. Er befindet sich gegenwärtig im Besitz von dessen Bruder, Herrn Dr. Aegidius Tschudi, «Wiese», Glarus.

Gilg Tschudi an Landammann Christoph Schorno

Glarus, 20. Juli 1561. Orig.

«Min willig dienst sampt minem vermögen jederzit bereit zeuor. Lieber Herr Schwager. Ich schick vch hie ein copii des briefs, so wir altglöubigen

gen Lucern schicken, die vch (als ich acht) ouch ein copii darvon schicken werdend, da mag man jetz vnser widerparth der nûwglöubigen tuck vnd falschheit verston, das si nie gsinnet gsin, Lienhart Vogels Bruoder zuo einem vogt zegëben, sonders etwa ein der ein zwickdorn vnd an vns faltsch were, dann so si vermerckt an vwerem der fûnff orten schriiben, das ir kein zwickdorn wellind, so wellend si gar kein geben, vnd habend doch ire botten zuo Baden fürgeben als ob si gern ein nach vwer der fünff orten willen geben weltind. Aber es ist nûtt an irn worten dann falschheit vnd trug. Als wir altglöubigen rät zesamen gestanden vnd den ratschlag gethon diser gmeind halb, do kam amman Hässi vneruordert ouch zuo vns, mit vns zeratschlagen, den wir doch nit beschickt hattend, vnd nit gern bi vns hattend, doch er bleib vss eignem fräuel also bi vns vnd gehellet ouch dem ratschlag so geschach. Nun mochtend wir wol sechen, das ers vss trug tat vnd sich also wolt in vnser ratschleg mischen, vilicht drumb das er etwas vnwillens an vch fûnff orten gespûrt hatt. Wie nun der ratschlag geschëchen was, vnd die copii des schriibens an die fûnff ort gstelt was vnd er ouch darin benempt, diewil er bi der handlung (doch on vnsern willen) gsin was, do habend merteil der altglöubigen, so nit der räten sind, nit wellen das er in dem brief benëmpt wërd noch besiglen sölle, diewil er nit beschickt gsin vnd on vnsern willen zuo vns gstanden vnd er sampt den zwickdörnen sich sunst gentzlich in allen dingen von vns absûndrend. Also hat er vermeint, man müss inn ouch in der missif begriiffen, diewil er doch bim ratschlag gsin vnd ouch darin gehellet hab, vnd hat die altglöubigen rät all vff samstag wider zesamen berüffen lassen vnd dero erkantnus darûber begërt, Das ist nun die vrsach, das der brief sins datumbs so spat gefertigt ist durch sölche sin verhindrung. Wie nun die altglöubigen rät sampstags wider berüfft vnd zesamen kommen, do sind si einhellig gsin, das er nit söll in der missif begriffen werden. Vnd diewil er sich vnberüfft in vnsern ratschlag gemischt, hat man im vor den altglöubigen räten gemeinlich fürgehalten, warumb man sinen noch der andern driien, sins bruoder Fridlis, Fröwlers vnd Höslis nit well in keinen ratschlegen, vnd hat mans im schrifftlich vorgelësen mit einem anhang, als ir in biigelegter gschrifft finden werdend. Vnd wann si das selb zuosagen wurdind (als ich acht nitt geschechen werd) so hat man geratschlagt, das mans voh fûnff orten well zuoschriiben, vnd so ir vns heissend vnd vwer gfallen sig, das wirs bi ûns in ratschlegen lassind, so wërdind wir als dann inen vnser meinung vnd antwort gëben, dann wir on vwer fûnff orten wûssen vnd willen nûtzit tuon wërdend. Ob nun die gemelten vier sölchs annemmen

wurdind (als ich doch nit acht) vnd ir fûnff ort vns heissen wurdind, si vff sölch erbieten bi vns zelassen, so wurd von nöten sin, das ir fûnff ort vns schribind, so verr si vns an eids statt lobtind, sölchem fürhin statt zetuond, vnd vns des ein verschribung gëbind, so söllind wir si zuo vns nëmmen, vnd sunst nitt. Ob ir aber abschlachen wurdind, si zuo vns zenëmmen, so wellend wir iro nûtzit. Vnd ob si schon vss vwerm beuelch zuo vns genommen wurdind, so wurdind wir inen doch kein heimlicheit, daran etwas gelegen, vertruwen, vnd wër ouch vnser pitt, so ir fûnff ort etwas heimlichs hettind, das das selbig nit an si geschriben noch gestelt wurd, vnd an amman Hässi ouch nit, dann die letst missif zuo Lucern vsgangen von der zwickdörnen wegen an landtamman vnd die altglöubigen rät gestanden, da die altglöubigen gmeinlich vnwillen ab dem landtamman hattend, das er ouch gemeldet was, diewil er doch der gröst zwickdorn ist, dann er hat den Fridli, sin bruoder, den Fröwler vnd Hösli imm anhängig gemacht, vnd in dises widerspil gfürt, vnd inn fürt sin schwächer amman Bäldi, dem offnet er widerspil gfûrt, vnd inn fûrt sin schwächer amman Bäldi, dem offnet er was er weißt, darumb vns dest gfarlicher ist, mit im vtzit zehandlen. Nun ist nit minder, so si sölchs als die copii vßwißt ingiengind, vnd vss trûwen vnd von hërtzen geschëche vnd vwer der fûnff orten will wëre, das wirs vff sölch ir erbietten annëmind vnd bi vns liessind, so wurd vns destminder trënnung mögen zuoston, dann si alweg etlich luck lût an vnserm teil fundind, die sich an si hancktind, besonder so si fürgebind, si weltind gern bi vns ston vnd den alten glouben handthaben mit vns, so wellind wirs nit. Damit möchtinds vns täglichen widerwillen, nit allein bi vns, sonder ouch bi den Zugern vnd Lucernern durch Schultheis Pfiffern machen. Wir wurdind inen ouch vßkûnden angëntz gegen etlichen nûwglöubigen hie, was si vns ingangen wërind, vnd so si das nit widersprëcchen köntind, wurdind si gar verhasst von nûwglöubigen (denen si, als wir wûssend, vil zuogseit) wërden. Weltind si dann lougnen, si hettinds vns nit zuogsagt, so wurdind wir ir faltscheit von stund an innen. Deshalb von nöten sin wurd, so si des ingiengind, das ir fûnff ort nit zuoliessind, si lobtind vns dann an eids statt vnd gëbind vns ein verschriibung. Ob aber vch fûnff orten nit gfalt si zuo vns zeempfachen, so wellend wir iro müssig gan. Ich acht aber es werd sin nit bedörffen, si werdints nit annemmen. Was vns aber fûr antwurt von inen wirt, das wellend wir vch fürderlich wüssen lassen. Vff morn wellend si vns ir antwurt geben. Vogt Fröwler, Fridli Hässi vnd schriber Hösli habend gar letz tan vff verschinen mitwuchen, als der rat was, von der fûnff orten briefs wegen, das si zwickdorn genempt oder verdacht soltind sin,

sind mit vil altglöubigen in frid komen, wievol si im brief nit genëmpt sind mit namen. Aber wer troffen wirt, der schriit. Vff hût aber, als die altglöubigen einandern versampt in vnser kilchhöri, vnd den brief von Lucern offenlich lassen verlesen, sind si ouch zegegen gstanden vnd gantz tusam vnd still gsin. Amman Hässi ist verschinens mitwuchen vor dem gantzen rat gsin vnd anzeigt, was artickel imm die fûnff ort zuo Baden fûrghalten, vnd begert, das inn der rat söll entschuldigen, das imm vnrecht geschëchi. Also habend die altglöubigen im vnderougen darin gerëdt, er hat etlich artickel anderst anzeigt, dann von im geklagt sig, hat fürgeben, im sig fürgehalten, er hab gerëdt, der predicant finde in der heilgen gschrifft, das er söll vnd mög den alten glouben schëlten, welchs nit also klagt ist, sonder do der predicant die walfärt geschulten vnd dem rat klagt, er sölts nit thon haben, dann die gschrifft wise nit, dz ers schelten söll oder mög, gab er, der amman, heiter antwurt, er findts vilicht in der heilgen gschrifft, des ist sin schwecher amman Bäldi selbs bekantlich. Aber wir altglöubigen schaffend nût im rat, dann vnser vberal XVII vnd der nûwglöubigen fûnfftzig, die gënd dem amman Hässi und jedem, so wider vns altglöubigen ist, fûrdrung vnd kûntschafft, mit was conscientz, weist Gott. Also stat jetzmal vnser ding, doch sind die altglöubigen von Gottes gnaden handvest, Gott sig lob, wil vch im nëchsten schriiben witer berichten. Wir werdend durch min bruoder Jos vnd ander bericht vwer trûw, mûy vnd arbeit, Gott vnd sin liebe muoter werdents nit vnbelonet lassen, vnd von vns sol es niemer vergëssen wërden, vmb vch vnser getrûw lieb alt Eidtgnossen von Schwitz zeverdienen. Doch komme man vns vor winter zehilff, oder wir möchtinds nit mer erhalten. Grüssend mir all guot gûnner. Hiemit Gott vnd siner lieben muoter beuolchen. Datum Glarus sontags nach Margarethae. 1561.

V. dienstwilliger schwager

Gilg Schudi von Glarus.»

Adresse:

«Dem strëngen frommen vesten vnd wiisen Cristoffel Schorno landtamman vnd panerherr zuo Schwitz, minem lieben herrn vnd schwager.»

NB. In den Beilagen I und II konnte aus drucktechnischen Gründen der Circumflex auf dem v bei voh, vren, vnserm usw. nicht angebracht werden.

Abkürzungen:

Staatsarchiv Schwyz, Akten: Die Reformation im Lande Glarus, Fasz. 538. 1526—1561.

Fasz. 539. 1562—1564.

Landesarchiv Glarus

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede

Jahrbücher des historischen Vereins Glarus Dominik Aufdermaur, Der Glarnerhandel oder «Tschudikrieg», 1556—1564. Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwyz, 31. Heft, 1922

Karl Fry, Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz. Dokumente, Band I: Die erste Nunziatur 1560—1564. Florenz 1934

E. Franz Joseph Müller, Zur Geschichte des Ius reformandi in der Schweiz. Ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, 1931

G. Heer, Landammann Paulus Schuler und seine Zeit. Jahrbuch des histor. Vereins Glarus, 28, 1893 Schwyz, Fasz....

Glarus

Absch.

Jahrb. Glarus

Aufdermaur

Fry, Dok. I.

Müller, Ius reformandi

G. Heer, Jahrb. Glarus 28